Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald

Herausgeber: Historischer Verein der Region Werdenberg

Band: 18 (2005)

Artikel: Jagd und Wildbann in Wartau, Werdenberg und Sax-Forstegg

Autor: Gabathuler, Hansjakob / Suenderhauf, Maja

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-893444

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Jagd und Wildbann in Wartau, Werdenberg und Sax-Forstegg

«... dass keiner gattung Gwild weder mit schiessen, fachen noch auf andere Weg umbringe niemand»

Hansjakob Gabathuler, Buchs

Zur Beschaffung von Nahrung war die Jagd seit jeher eine der ursprünglichsten menschlichen Beschäftigungen. Das gemeine Volk verlor das Recht dazu an sich erst mit der Anerkennung des Privateigentums im frühen Mittelalter, wonach das Waidwerk nun jedem Adeligen als Grundeigentümer auf seinem Gebiet als Teil seiner grundherrlichen Rechte allein zustand. Obwohl es noch im Hochmittelalter zu einem wesentlichen Bestandteil der ritterlich-höfischen Lebensart gehörte, diente das Jagen nun nicht mehr in erster Linie dem Nahrungserwerb, sondern vielmehr der Waffenerprobung und Waffenschulung, denn mit gleichen oder doch sehr ähnlichen Waffen wurde auch der Feind und Gegner zu bezwingen versucht. Die Jagd wurde damit zum unterhaltenden Zeitvertreib von hohem Ansehen. Die vornehme Art des Waidwerks, das der ritterliche Jäger betrieb, bezeichnete er als «Birsen»[1], und noch heute gelten nicht von ungefähr bestimmte Körperteile der Beute als hoch begehrte Trophäen: geglücktes Beutemachen fördert neben dem Selbstwertgefühl auch das gesellschaftliche Ansehen des Jägers.

Im ritterlichen Ideal war die Bärenjagd Nahkampf Mensch gegen Tier, Aug in Auge. Darstellung aus der Manessischen Liederhandschrift.

Gewiss war damals auch bei uns mancher Grünrock froh, seinen ohnehin schmalen Tisch mit etwas Wildbret zu bereichern, und der Chronist Simler bezeichnete denn auch die Eidgenossen als grosse Jäger: «Sie schiessen die Gemsen und Steinböcke, andere stellen den Bären, Wolffen, Lüchsen, wilden Schweinen und anderem Gewilde nach.»[2] Im Allgemeinen aber hatte die Jagd bereits mit dem Aufkommen von Ackerbau und Viehwirtschaft in der Neusteinzeit an Bedeutung verloren, so dass man im Hoch- und Spätmittelalter schon längst nicht mehr auf das Wild als Nahrungsquelle angewiesen war. Die Jagd war lediglich noch eine Ergänzung der produzierenden Wirtschaftsweise und diente auch dazu, Herden, Pflanzungen und Menschen vor Wildtieren zu schützen. Für die Erlegung konkurrenzierender Tiere wie Bären, Wölfe, Luchse, Wildschweine, Fischotter und Adler setzte die Obrigkeit dementsprechend Prämien aus.

Jagdmethoden

Entsprechend der Adelshierarchie teilt man das Wild in «edles» Hochwild und «unedles» Niederwild ein und spricht von der Hoch- und Niederjagd, wobei Erstere allein dem Adel vorbehalten war. Zum Hochwild zählt alles Schalenwild, also das Wild mit Hufen, dazu der Bär, der Wolf und der Luchs, der Auerhahn, der Adler, der Kranich und der Schwan. Das übrige Wild gehört zur niederen Jagd. Es erstaunt nicht, dass der ritterliche Jäger neben der Pirsch auch zu Pferd jagte, wobei ihm die Vorteile, die das Reittier zum Kampfgefährten werden liess, in gleichem Mass beim Jagen zustatten kamen. Unentbehrliche Jagdgefährten waren überdies für unterschiedliche Zwecke gezüchtete Hunde: Such- und Hetzhunde und starke «Saupacker».

Gefährlich und grausam zugleich waren vor allem die Treibjagden auf Wölfe, Wildschweine und Bären. Man hatte allerdings gelernt, wie man dabei am besten vorging: Ein bestimmtes Gebiet wurde mit einem Wildhag abgegrenzt und das Raubtier hineingetrieben, oder man errichtete die sogenannten Wolfsgruben. Flurnamen wie «Wolfsloch» und «Wolfgarten» in Wartau oder «Wolfmoos» und «Wolfgatter» in Sennwald könnten auf diese Jagdmethoden zurückzuführen sein. Bärenfallen wurden etwa so gebaut, dass das den Köder fressende Tier vom Gewicht einstürzender Felsblöcke erdrückt wurde. Scheusslich mutet die Verwendung des Wolfeisens an, einer Art Angel mit zwei Widerhaken, an denen sich das nach dem Köder schnappende Tier mit der Schnauze verfing, daran hängen blieb und auf qualvollste Weise verendete.[3]

Bis zum Aufkommen der Jagdwaffen für Pulver und Blei kam vielfach der Jagdspiess zum Einsatz, je nach Beute auch Bären- oder Sauspiess genannt. Er zeichnete sich aus durch eine robuste, blattförmige und scharf geschliffene Klinge und einen soliden, relativ kurzen Schaft. Oft war die Klinge mit einem Quereisen, dem sogenannten Knebel, versehen, der ein zu tiefes Eindringen in den Tierkörper verhinderte, was ein rasches Zurückziehen und Nachstechen erschwert hätte. Bei der Jagd auf Wildschweine, dem Schwarzwild, wurde die Saufeder, wie der Spiess auch bezeichnet wurde, der angreifenden Sau kühn entgegengehalten, um sie auflaufen zu lassen.

Die Hetzjagd galt immer einem einzelnen Wild, dessen Fährte von den Hunden mit der Nase erschnüffelt wurde. Ihnen folgten berittene Jäger, die über Kenntnisse der Fährtenlehre, der Hornsignale und im Abrichten der Hunde verfügen mussten. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts kam in

In zeitgenössischen Darstellungen (hier wohl aus dem 18. oder frühen 19. Jahrhundert) wurde die Bärenjagd meist als Kampf Mensch gegen Bestie glorifiziert. Bild: Bündner Naturmuseum, Chur.

Deutschland die Parforce-Jagd in Mode: Der edle Hirsch wurde zu Pferd querfeldein verfolgt, bis ihn die Kraft zur Fortsetzung der Flucht verliess – ohne dass die noblen Herrschaften je Rücksicht auf die Felder und den Stand der Saaten genommen hätten.

Unentwegt waren unsere Vorfahren damit beschäftigt, neue Jagdmethoden zu erfinden. Zum Fangen von Vögeln verwendeten sie den Kloben, der aus zwei parallel zueinander verlaufenden Holzstäben bestand, die so in ein Rundholz eingefügt waren, dass sie leicht auseinander klafften. Über eine Schnur war der Jäger mit dem Fanggerät verbunden. Um Vögel anzulocken, gab es spezielle Pfeifen oder auch Lockvögel in Käfigen. Drosseln wurden mit dem Flügelnetz gefangen; den Staren, Schnepfen und Lerchen rückte man mit Licht, Glocke und Netz zu Leibe. Einfacher und bei den Bauern beliebter war aber der Vogelfang mit Schlingen. Die Mandate des 17. und 18. Jahrhunderts bekämpften diesen unwaidmännischen Brauch ebenso wie den Vogelleim, die Fangmethode des armen, hungrigen Mannes. Vogelfänger, Vogelsteller oder auch Vogler – die Bezeichnung hat sich im Sarganserland als Familienname eingebürgert – betrieben das Einfangen von Schmuck-, Sing- und Speisevögeln, wie es bereits von den Römern ausgeübt worden war. Zu ihrer Ausrüstung gehörte ebenfalls die Leimrute. Als Vogelleim benützte man einen klebrigen Stoff, der durch Auspressen der Mistelbeeren gewonnen wurde. Damit wurden Zweige oder Sträucher an Baum und Busch bestrichen oder als Ruten in der Erde ausgesteckt. Zum Nachtigallfang bediente man sich der Schlaggarne, kleiner, auf der Erde angebrachter Fallen mit Mehlwürmern als Köder.

Zum Fangen des kleineren Wildes – zur Niederwildjagd – wurden häufig auch Gruben, sogenannte Hurden, angewendet. Diese archaische Jagdart kam noch im 17. und 18. Jahrhundert vor, obgleich die Behörden den Fang von Füchsen mit den gefährlichen Hurden verboten. Selbst Tellereisen und sogar Gifte kamen bei der Jagd auf das niedere Wild zum Einsatz.[4]

In unserer gebirgigen Gegend dürfte die Beizjagd, bei der abgerichtete Greifvögel eingesetzt werden, eher wenig verbreitet gewesen sein. Kleinere Vögel aber waren willkommene Zielscheiben für Armbrustschützen, wobei oft – um das Federkleid nicht zu beschädigen – ein vorne stumpfer Prellbolzen zur Verwendung kam. Vögel wurden in Mengen verzehrt, und ihre Federn lieferten Hut- und Helmschmuck. Dank intakter Umwelt und dünner menschlicher Besiedlung hatte das Treiben all der mittelalterlichen Nimrode kaum gravierende Auswirkungen auf die Tier- und Vogelwelt. Das änderte sich aber mit dem Aufkommen der Feuerwaffen rasch.[5]

Bis ins 16. Jahrhundert war das Wildbret in den Alpenregionen eine häufige Fleischspeise. Besonders beliebt waren die Murmeltiere, die man im Spätherbst, zu Beginn ihres Winterschlafs, ausgrub und totschlug. «Sie sind winters, besonders vor Weihnachten, am feissesten», berichtet der Chronist Stumpf. «Man sticht jnen also slaffende die gurgel ab und sterbend also eh sie recht erwachend. Den Schweiss [das Blut] fasset man davon in ein Geschirr, ihn setzt man später wieder dazu, man bereitet es zu einem Pfeffer oder zu Braten, wie man will. Sie sind sehr lieblich zu essen, gleich eines rindsbrustkernen, oder die feiste an der brust eines guoten Widders.» Vorab billigte man auch Kindbetterinnen und stillenden Müttern Murmeltierfleisch zu, und bestens verkaufen liess sich der «Munggenschmutz», also das Fett, das als Heilmittel galt.[6]

Der Wildbann

Das Recht zur Jagd und zur Fischerei stand auch im Werdenberg grundsätzlich und ausschliesslich der regierenden Gewalt zu. Eine Ausnahme bildete die Zeit der Appenzellerkriege, wo sich Graf Wilhelm von Montfort-Tettnang 1406 an Zürich wandte, mit dem er im Bürgerrecht stand, um die Verhältnisse mit den ihm verpfändeten Leuten von Grabs, Buchs und Sevelen zu regeln. Abgeordnete der Stadt Zürich, von Schwyz und dem «Bund ob dem See»[7] erstellten einen Vertrag, der

1 Der Ausdruck stammt vom altfranzösichen Wort *berser*, was so viel bedeutet wie 'mit dem Pfeil jagen'; es ist als höfisches Modewort schon um 1200 im Thurgau belegt (*birsen* 'pirschen'). Nach Brinker/Flühler 1991, S. 231ff.

2 Nach Hauser 1987, S. 90f.

3 Nach Meyer 1991, S. 78.

4 Nach Hauser 1987 und Palla 1994, S. 345.

5 Nach Brinker/Flühler 1991, S. 231ff.

6 Nach Hauser 1987, S. 91.

7 Nach ihrem Sieg am Stoss im Juni 1405 schlossen die Appenzeller ein Bündnis mit verschiedenen Städten und Gemeinden, den «Bund ob dem See», dem sich auch viele Gemeinden und Städte in Vorarlberg anschlossen. Mit Hilfe der Bauern wurden Burgen und Schlösser zerstört, und etliche Territorialherren – unter ihnen auch die Grafen von Werdenberg und Toggenburg – sahen sich genötigt, Verträge mit den Appenzellern abzuschliessen. Am 13. Januar 1408 unterlag das Belagerungsheer der Appenzeller bei Bregenz dem süddeutschen Adel, womit die Erhebung und auch der aufständische Bund beendet wurden (nach Schütt 1987, S. 178).

Viele Jäger sind des Bären Tod: Dieses Bild einer Bärenjagd im Misox gegen Ende des 19. Jahrhunderts dürfte auch der früheren Realität eher entsprechen als manche überlieferte idealisierte Darstellung. Bild: Bündner Naturmuseum, Chur.

uns zeigt, welche Klagen die Landleute gegen ihren Herrn damals vorzubringen hatten. Neben der Regelung verschiedener Abgaben und der Nutzung von «Wunn und Weid, Holz und Feld, Handel und Wandel» kommen darin auch die Jagd und das Fischereirecht zur Sprache: «Das Federspiel[8] und die Herrschaft über die Wasser bleiben dem Grafen vorbehalten; so lange jedoch der Bund währt, sollen die Leute Bären, Gemsen, Dachse, Füchse, Hasen und Wölfe jagen und fangen und Vögel schiessen dürfen [...].»[9]

Im Zürcher Staatsarchiv liegt eine Urkunde vom 5. Mai 1438, die erstmals auch schriftliches Zeugnis über die Jagd im Sarganserland ablegt. Es ist ein Spruch zwischen Graf Friedrich von Werdenberg zu Sargans und den Herrschaftsleuten zu Sargans, der neben anderem das Jagdrecht des Landesherrn gegenüber den Untertanen ausdrücklich festlegt. Wartau – als sarganserländisches Gebiet – unterstand diesem Spruch ebenfalls. Es heisst darin: «Man soll auch minem Herren sin vederspiel jn siner grafschaft nit fachen dann mit sinem Willen. [...] Es sol auch jn mines herren grafschaft niemand kein Rotgewild ds sind hirtzen, hinden und Recher[10] nit jagen noch fachen an sinen willen[11]. [...] Welich[er] auch jn der Grafschaft einen Beren fachet, der soll minem heren dz höpt und die rechten hand und von einem wilden swin die rechten schultern gebn.» Ähnliches wie die oben erwähnte Urkunde berichtet ein weiteres Dokument ohne Datum, das vermutlich ungefähr zur gleichen Zeit entstanden sein muss, eine «Ordnung und Richtung des Landgerichts in Trübenbach».[12]

Ausser der Tatsache, dass der Landesherr die Jagd für sich beanspruchte und kein Untertan ohne seine Erlaubnis jagen durfte, interessiert insbesondere die Nennung der jagdbaren Tiere. Neben allerhand Geflügel – «vederspil» – wurde die Jagd auf Hirsche und Rehe – «Hirtzen, hinden und Recher» – bevorzugt. Auch Bären und Wildschweine gehörten zum Standwild unseres Gebietes.

Im sogenannten Pirmenten Rodel[13] aus dem Jahr 1467 heisst es: «Item, es ist m[iner] herren Rächt, dass sy ihr Gambsen Gejägt haben sollen und mögen wie von altem harkomen ist. Item, es ist m. herren Rächt, dass in dieser Grafschaft niemand kein roth Gwild[14] jagen soll ohne ihren willen und wer das überfahrt, der soll das buessen an ihr Gnad[15]. Item, es ist m. herren Rächt, dass niemand kein Federspiel fahen soll in dieser Grafschaft und soll auch darzu in den fronwälder dem Federspiel niemand zu nach holzhauen noch fällen, dass das federspiel vertriebe und wer das überfahrt, der soll das besseren an m. herren Gnad.»

Das Sarganser Urbar von 1484, das nach der Übernahme der Grafschaft Sargans durch die sieben Orte entstand, hält alle diese Bestimmungen ebenfalls fest. Im Weiteren wird auch hier das Holzhauen und Fällen in der Nähe des Jagdgeflügels verboten. – Die Parallelen und der beinahe gleiche Wortlaut in diesen Urkunden weisen darauf hin, dass ältere Dokumente offensichtlich als Vorlagen für Neufassungen gedient haben.

Nach der Übernahme der Grafschaften Sargans und Werdenberg durch die sieben Orte beziehungsweise durch Glarus wurde der Wildbann ebenfalls zu Gunsten dieser «gnädigen Herren und Oberen» geregelt. Das sogenannte Jörgenmandat vom 25. April 1781 weist beispielsweise darauf hin, dass sich «auch keiner unterfangen [soll,] im Herrn Landvogts Wildban Gewild, Geflügel, was namens es sei, weder zu schiessen, noch fangen bei 20 Gulden Straf ohne Gnad.»[16]

Senn berichtet, dass jeder Untertan verpflichtet war, «erlegtes Gewild aufs Schloss zu tragen; wer einen Hasen brachte, bekam 3 Bz[17], ein Glas Wein und ein Stück Brot».[18]

Wenig Freude dürfte der letzte Glarner Landvogt gezeigt haben, als ihm Kupferschmied Heinrich Senn, der einen Iltis erlegt hatte, diesen mehrere Tage daheim an der Wärme behielt und ihn – um pflichtgemäss zu handeln – endlich auf das Schloss trug. In wenigen Minuten habe sich in den Schlossräumen ein fürchterlicher Gestank verbreitet, als ob die Pestilenz ausgebrochen wäre. Der Landvogt, der «wohledle gestrenge Herr Johann Heinrich Freitag von Elm»[19], zürnte, und Senn hatte den Iltis wohl oder übel wieder mitzunehmen.[20]

Wie in den beiden südlichen Herrschaften, so waren Jagd und Fischenz auch in der Herrschaft Sax-Forstegg Regalien der Obrigkeit, die allein das Jagdrecht ausüben oder verleihen durfte. Das von den berechtigten Jägern geschossene oder in Fallen erlegte Wild musste auf dem Schloss abgeliefert werden; es wurde vom Vogt nach einem bestimmten Tarif bezahlt. Zur Zeit von Landvogt Johannes Ulrich d. J.[21] galten die folgenden Taxen: Hirsch 3 Gulden, Gemse 1 Gulden 7 Kreuzer, Wildschwein 2 Gulden nebst Überlassung des halben Eingeweides, Fuchs 40 Kreuzer, Hase 18 Kreuzer, Mar-

der 24 Kreuzer, Iltis 12 Kreuzer, Dachs 40 Kreuzer, Otter 48 Kreuzer, Auerhahn oder Spielhahn (Birkhahn) 28½ Kreuzer 40 Batzen, Laubhahn 16 Kreuzer, Rebhuhn oder Schneehuhn 8 Kreuzer, Ente 8 Kreuzer, Schnepfe 8 Kreuzer, Wildtaube 4 Kreuzer, Reiher 15 Kreuzer.[22]

Vogelmahl, Laubmahl und Tagmolken

Die Abgabe des Tagmolkens, die auch als Vogel- oder Laubmahl bezeichnet wird, war an sich als Leistung gegenüber der Obrigkeit – anfänglich der Grafen beziehungsweise Freiherren, später der Landvögte – bestimmt, dass diese die Landleute und ihr Vieh vor den immer wieder und vorwiegend auf den Allmeinden – den Tratten und Alpen – auftretenden «Unthieren» zu schützen hatten. Es war eine eigentliche Kopfsteuer auf das Vieh und wurde nur «von melchen Kühen»[23] in Form von Butter oder Käse bezogen. Die heute in Privat- oder Gemeindebesitz befindlichen Alpen weisen zwar noch im späten Mittelalter und in der Neuzeit auf das Obereigentumsrecht der Landesherren hin, denen der Grundzins oder das Vogelmahl entrichtet werden musste, keine einzige in der Gemeinde Wartau gelegene Alp aber war zu Beginn der Neuzeit noch deren unbeschränktes Eigentum.

Wie die werdenbergischen hatten auch die sarganserländischen Alpen trotzdem und immer noch das Vogelmahl an ihre Grundherren abzuliefern. Es war dies der gesamte Molkenertrag des Jakobitages, des 25. Juli. Der bereits erwähnte Pirmenten Rodel von 1467 nimmt darauf Bezug: «[…] Item, es ist auch m. herren Rächt in der Grafschaft Sargans, dass man ihnen solle geben das Vogelmal in den Alpen so in der Grafschaft Sarganss und in der herrschaft Frödenberg und Nidberg ligen, namlich von jedem Kessel so viel man eines Tags macht, ausgenommen die Alp Lategg[24], die zu Hans [von] Warthau gehört.»

Einmal jährlich besuchten daher die Amtsdiener die Viehbesitzer und sammelten für den Landvogt das festgesetzte Quantum Butter und Käse ein. In der Grafschaft Werdenberg mussten die Knechte, die dieses Tagmolken auf das Schloss brachten, zehrfrei gehalten werden.[25] Die Gemeinde Grabs trat dem Landvogt später die Weibelweid und den Rosshag[26] ab und kaufte sich so vom Tagmolken los.[27]

Im Sarganser Urbar von 1484 wird unter anderen Nutzungen und Herrlichkeiten auch die Regelung aus dem Pirmenten-Rodel wörtlich übernommen. Gleiche Bestimmungen galten wiederum auch im Bereich der Grafschaft Werdenberg und

Marktstand aus dem 15. Jahrhundert. Es werden verschiedene Fastenspeisen feilgeboten: Fische, Frösche, Schnecken und eingesalzene Heringe. Aus Meyer 1985.

8 Als *Federspiel* (federspil) benannte man im Mittelalter ursprünglich ein kleines Kissen, an dem zwei Vogelflügel befestigt waren. Es wurde mit einem Fleischbrocken bespickt und an einer Schnur geschwungen, um den Beizvogel zum Falkner zurückzulocken. Nach diesem wichtigen Falknereigerät wurde zeitweise auch die gesamte Beizjagd bezeichnet (laut Brockhaus). Hier bezieht sich der Ausdruck speziell auf das Auer- und Birkwild.

9 Nach Senn 1860, S. 78f.

10 *Hirtzen* 'männliche Hirsche»; *hinden* 'Hindin', veraltete Bezeichnung für Hirschkuh; *Recher* 'Rehe'.

11 … *an sinen willen* 'ohne seine Erlaubnis'.

12 Nach Peter 1960, S. 437f.

13 Nach Reich-Langhans 1921, S. 205ff. Hier steht fälschlich «Piomenten-Rodel»; es dürfte sich aber um einen «pirmentenen», also um einen auf Pergament geschriebenen Rodel handeln.

14 Als Rotwild wird das Hirschwild bezeichnet.

15 … *an ihr Gnad* 'ohne Gnade'.

16 Nach Reich-Langhans 1921, S. 203.

17 *Bz.* ist die übliche Abkürzung für *Batzen*.

18 Senn 1862, S. 290.

19 Hagmann 1971, S. 5.

20 Nach Senn 1862, S. 278.

21 Landvogt Johannes Ulrich d. J. (1712–1784) residierte von 1746 bis 1754 auf Schloss Forstegg.

22 Saxer Kommlichkeiten 1754, S. 68.

23 Reich-Langhans 1921, S. 165.

24 Es handelt sich hier um die dreieckige und durch Felsbänder begrenzte Mulde *Plattegg*, auf 1400 bis 1700 m ü. M. gelegen, die heute zur Seveler Alp Inarin gehört (vgl. Vincenz 1983, S. 230f.).

25 Litscher 1919, S. 24.

26 Die Weibelweid ist ein Maienberg am obersten vorderen Grabserberg, unter dem Toggenhölzli, über dem Maienberggebiet Flammer gelegen; der Rosshag befindet sich im Maiensässgebiet zuoberst am Grabserberg, am Südrand der Terrasse von Anggapells (nach Stricker 2003, S. 165 bzw. S. 112).

27 Senn 1862, S. 291f.

in der Herrschaft Wartau. Eine besondere Erwähnung erfährt das Werdenberger Gebiet hinsichtlich des Vogelmahls durch Litscher: «Item all die in seveler und Buxer kelchspel sitzend aygen lüt, den ist ze biettend in die alpp Martschul ze farend und was molchen in derselben alpp überall gemachet wirt vier tag ze St.Jacobstag, das ist des herren drytag zinss[28] der halb tag ze lopmal und vom Farnboden drei viertel schmaltz die will das molchen gemachet wirt.»[29] Auch die Schanerberger Alpbesitzer «... gend alle jar einem herren zu wartow das lobmal». In einer Urkunde im Landesarchiv Glarus heisst es: «Item die ab dem Schanerberg und och die zu Wartow, die zu dem schloss Wartow gehörend, die gend alle jar einem herren zu Wartow das lobmal.»[30] Litscher listet noch weitere Alpen auf und nennt die Abgaben: «Ein alp genannt Gamps (Gams) [...] sol geben [...] als fünf mass schmalz und vier kess», Neuenalp hatte ein Mass Schmalz und einen Käse, Ischlawiz vier Mass und vier Käse abzugeben, «Fudlanken» (die Grabser Alp Langgen, heute Länggli) zwei Mass Schmalz und einen Käse, Isisiz drei Mass und zwei Käse, «Malpriw» (Malbun) zwei Mass und zwei Käse, Gampernei drei Mass und einen Käse, Ivelspus ein Mass Schmalz und einen Käse (genannt werden hier auch die Alpen Imelschüel, Farnboden und Arin.[31] Gemäss dem Pirmenten Rodel mussten die Jäger bei einer Hatz auf ein Raubtier samt ihren Hunden auf den Alpstafeln zusätzlich verköstigt werden, indem sie das Recht hatten, ein Rind zu schlachten: «Item es ist auch m[iner] herren Rächt in der Grafschaft Sarganss, wan ihr Landvogt oder Amtleuth ernennet werden, von den Unthieren wegen, so sollen sy ihre Jäger mit den Hunden schicken, in die Wald zu streifen und die Unthier zu vertreiben und an welchem Stoffel sy dann naheten, da soll man den ihnen und den Hunden geben ein Rind, ob zwey oder drey Jahren alt und das sollend die stoffelgenossen daselbst unter einander zahlen.»[32]

Im Lauf des Mittelalters verkam das Vogelmahl für die Landleute zu einer lästigen Reallast, zumal sie des öfteren für den Schutz ihrer Herden dennoch selber aufkommen mussten, da die Bezüger des Tagmolkens ihren Verpflichtungen gegenüber den Alpinhabern nicht immer oder gar nicht mehr nachkamen. Weil Bären und Wölfe grossen Schaden anrichteten, begehrten deshalb schon im Jahr 1526 die Landleute, dass jedem, «der ein solches Thier tödtet», eine Belohnung gegeben werde.[33] Die Gemeinden des Sarganserlandes und auch Wartau hatten sich zur Wahrung ihrer Rechte oder zu deren Erweiterung zusammengeschlossen und setzten 1529 selbst ein Schussgeld von fünf Gulden auf die Erlegung eines Bären oder eines Wolfes aus. Es stehe zwar im Urbar, dass der Landvogt für die Vertreibung von Untieren aufkommen müsse; das geschehe jedoch nicht. Gleichzeitig baten die Gemeinden darum, man möchte sie von der Einlieferung des Tagmolkens befreien, da sie vor den Untieren nicht geschützt würden.[34]

Mythos vom «bösen Wolf»: Mann wird von Wölfen zerrissen. Aus Meyer 1985.

Das Vogelmahl lastete bis 1798 auf unseren Alpen. Gleichzeitig mit den andern Lasten aus der Feudalzeit wurde es in diesem Jahr abgeschafft. Dennoch aber zog es die Verwaltungskammer des Kantons Linth in Werdenberg weiter ein, bis auf ein Gesuch der Vorsteher hin im gleichen Jahr endlich die Aufhebung angeordnet wurde.[35] Ein Auszug aus der Bittschrift findet sich in Reich-Langhans: «[...] Zu den Zeiten, da diese Gegenden weniger bevölkert waren, wo mehr Gesträuch und Waldungen den Flächeninhalt unserer Berggegenden einnahmen, wo also um so mehr wilde, reissende Thiere diese Gegenden bewohnten und dem Vieh auf eint oder andere Art schädlich wurde, so war ein jeder Landvogt gehalten, einen oder mehrere Jäger zu halten, die diese Gegenden von denselben säubern und das Vieh und die Saaten davor sicher stellen sollten, für welche die Bauern, welche Kühe besassen, diese Abgabe zu entrichten hatten. Wie sich nun diese Gegenden mehr und mehr bevölkerten und diese Thiere sowie die Pflichten der Beherrscher abnahmen, so verschwanden allmählich auch diese Sicherheitsanstalten, nur die Abgabe ward treulich beibehalten, weil die Abschaffung derselben sich nicht mit dem Geldbeutel der Landvögte vertrug. – Die Last drückte also nach und nach doppelt die Unterthanen, jene Abgaben mussten sie entrichten und die Vögel und wilden Thiere, wenn es deren gab, selbst schiessen und ihr Eigenthum dagegen sichern. Noch wandeln silberhaarige Greise unter uns umher, die sich noch deutlich erinnern an die Thatsache dieser Geschichte; die sich noch erinnern, Jäger von dieser Art gekannt zu haben und wie diese Last allmählig auf den Unterthan gewälzt wurde. – Da nun diese Zeiten des Druckes vorüber sind und die Gesetze der Freiheit und Gleichheit die Stellen der vormaligen Usurpatoren vertretten, so hoffen wir dieser Abgabe, als unter die Feudallasten gehörend, enthoben zu werden.»[36]

«... belangend den Wildbahn in der Herrschaft Warthau»

Die verwickelten Eigentumsverhältnisse in Wartau – ein Kondominium, das heisst, die gemeinsame Herrschaft von Glarus in Werdenberg einerseits und den sieben Orten des Sarganserlandes andererseits – führten notgedrungen zu Missverständnissen zwischen den beiden Vögten. Obwohl Wartau grösstenteils zum Sarganserland gehörte, hatte doch Glarus die engere Herrschaft Wartau, namentlich das

Schloss und den dazu gehörenden Etter «mit Gejagdt, weiderey und Wildbahn» mit der Übernahme der Herrschaft Werdenberg gekauft. Die unnatürlichen Rechtsverhältnisse der Doppelzugehörigkeit des kleinen Gebiets und die relativ kurze Amtsdauer der Vögte bedingten, dass diese sich stets aufs Neue in die schwierigen Zustände der Verwaltungspraxis einzuarbeiten hatten.

In einem Zeugenverhör von 1549 im Schloss Sargans über den Wildbann «z Wartouw und trüeben Bach» wollte man wissen, wie weit das Jagdrevier des glarnerischen Vogts von Werdenberg gegen den Schollberg heranreiche und ob dieser das alleinige Jagdrecht alldort besässe. «Her Jacob Hower [Hewer][37], ein man ob 60 jaren, der Zit Pfarrer zu Warthow», erklärte als Zeuge, «er heige jn siner Jugent ghert, wisse aber nitt von wem, etwas von denen dingen, darum yetz gspan [Spannung, Misshelligkeit] ist, gehert sagen; yetz aber, wie er by 17 jaren alda zu Warthow Pfarrer gsyn, sig Jm wol zu wissen, dar bey der Heren Vogt den wiltbann alda verbyeten und bannen lassen heygen, vorhar aber heig [er] von kheyn gspan gherdt bis yetz.»[38]

Es darf angenommen werden, dass die Zeugeneinvernahme des Gretschinser Pfarrherrn im Vorfeld eines im Jahr 1550 ratifizierten Vertrags getätigt wurde, in dem alle grösseren und kleineren Streitigkeiten ihre Erledigung fanden und auf dessen Grundlagen sich die Vögte auch in den folgenden Jahrhunderten immer wieder beriefen. Nach langen Verhandlungen zwischen den das Sarganserland regierenden Orten und Glarus war am 5. Mai jenes Jahres beschlossen worden, «belangend den Wildbahn in der Herrschaft Warthau dieweil derselbig klein sei und wenig ertragend», dass «beide vögt zu Sangans und Werdenberg sollend sammtlich und miteinandern den wilpann und jagen bruchen nutzen und verbieten und in bann legen, und was bussen davon gefallen sind, sollend die beiden vögt zu handen irer oberkeit gleich miteinanderen theilen und kein vogt ohne den andern solich strafen und buessen nit verthätigen». – Wer in der Herrschaft jagen oder schiessen wolle, solle die Erlaubnis von beiden Vögten einholen und jedem gleiche Pflicht tun. «Und dess alles zu einem vest und wahren, ewigen Urkund, so haben die frommen, vesten, fürsichtigen und weisen Herren Joh. Haab, alt Bürgermeister der Stadt Zürich und Gilg Tschudi des Raths zu Glarus, Landtvogt zu Baden ihr eigen Einsigel für die obgenambten unsere Herren und Obern gehenkt an disen brief, zwen gleichlautend, die geben sind zu Baden im Ergäu 1550.»[39]

Ein zur Jagd beauftragter Untertan musste demnach die Bewilligung beider Landvögte besitzen; hingegen konnte ein Vogt zur Lust und Kurzweil persönlich jagen, so oft es ihm beliebte und ohne seinen Kollegen begrüssen zu müssen. Ebenso wie die Erlaubnis, war auch das Verbot von der Zustimmung beider obersten Gewalten abhängig. Es soll vorgekommen sein, dass der Schlossammann von Wartau, der auf Geheiss seines werdenbergischen Herrn ein Mandat über die Jagd publizierte, vom sargansischen Vogt deswegen bestraft wurde.

In einem weiteren Verhör über die Rechte der Herrschaften Wartau und Werdenberg heisst es: «Wenn die Herrschaft Wartau gewild antreffe, gange sie demselben nach bis zum Bach Sarull [Röll], und dem Nussbaum bei der St.Catharinencapelle [bei Räfis], ebenso wenn ein schädlich Mensch zu Sargans entrinne, dem mag die Herrschaft Sargans bis dahin nacheilen.»[40]

Das Ende langwieriger Streitigkeiten während der Jahre 1734–1737 bildete ein «Jagbahrkeits-Mandat» vom 10. Dezember 1736, dessen Inhalt genau dem des Vertrages von 1550 entsprach. Es enthält folgende Bestimmungen:

1. Das Mandat soll alle Jahre im Kirchspiel Wartau ausgekündigt werden. Im Namen der beiden Landvögte wird die Jagd auf «alles Gewild, was namen es haben mag» verboten. Sowohl werdenbergische als auch sarganserländische Amtsleute in Wartau werden zur Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften angehalten. Fehlbare sollen durch sie zur Anzeige gebracht werden.

Die höfische Falkenjagd – hier in der Manessischen Liederhandschrift – spiegelt den Glanz der ritterlichen Welt, der um 1300 aber bereits am Verblassen ist. Aus Treichler 1991.

28 Mit *Herr* ist wohl der Grund- bzw. Landesherr gemeint; *drytag* entspricht dem Begriff 'dreitägig', demnach: dem Landesherrn zu drei Frontagen verpflichtet. Frondienstleistungen konnten schon verhältnismässig früh durch Zinsen ersetzt werden. Der geldliche Ersatz für drei Tage Fronarbeit – ein Zins eben – scheint unter diesen Umständen hier einleuchtend (mdl. Mitteilung von H. S.).

29 Litscher 1919, S. 21.

30 Litscher 1919, S. 22.

31 Litscher 1919, S. 22f.: Von den genannten Alpen befinden sich Gams, Neuenalp, Ischlawiz, Länggli, Isisiz, Gampernei und Ivelspus in Grabs, Malbun in Buchs, Imelschüel, Farnboden und Arin in Sevelen.

32 Reich-Langhans 1921, S. 205.

33 Reich-Langhans 1921, S. 16.

34 Nach Reich-Langhans 1921, S. 16.

35 Litscher 1919, S. 25.

36 Reich-Langhans 1921, S. 165f.

37 Pfarrer Jacob Hewer war der Bruder des ersten reformierten Pfarrers in Gretschins, Johannes Hewer, der durch Beschluss der im Sarganserland regierenden fünf katholischen Orte des Landes verwiesen worden war. Jacob Hewer kam in persönliche Verbindung mit Zwingli, mit dem er sich eng befreundete. Als Pfarrer von Wartau amtete er 1532–1557 und hatte unter der Willkür der katholischen Landvögte von Sargans ebenfalls viel zu leiden (nach Kuratli 1950, S. 330f.)

38 Kuratli 1950, S. 150.

39 Nach Reich-Langhans 1921, S. 85, und Winteler 1923.

40 Der genannte Nussbaum spielte immer wieder eine Rolle bei Marchenprozessen zwischen den Kirchspielen Buchs und Sevelen; er wird oft als Hauptgrenzbezeichnung angegeben. Schon 1395 ist von diesem Baum die Rede, als die Besitzungen der Grafen von Werdenberg-Heiligenberg im Fall einer beabsichtigten Eroberung vertraglich verteilt werden sollten. «Von dem Nussbaum ze Refers, ob Werdenberg, da die Grafschaft von Sanagans entwindet», abwärts bis an den Bodensee hätte das Gebiet an Herzog Leopold abgetreten werden müssen. Die damals verhandelnden Herren aber hatten über den Besitz dieser «Bärenhaut» verhandelt, bevor sie den «Bären» überhaupt erlegen konnten (Hilty 1906, S. 40).

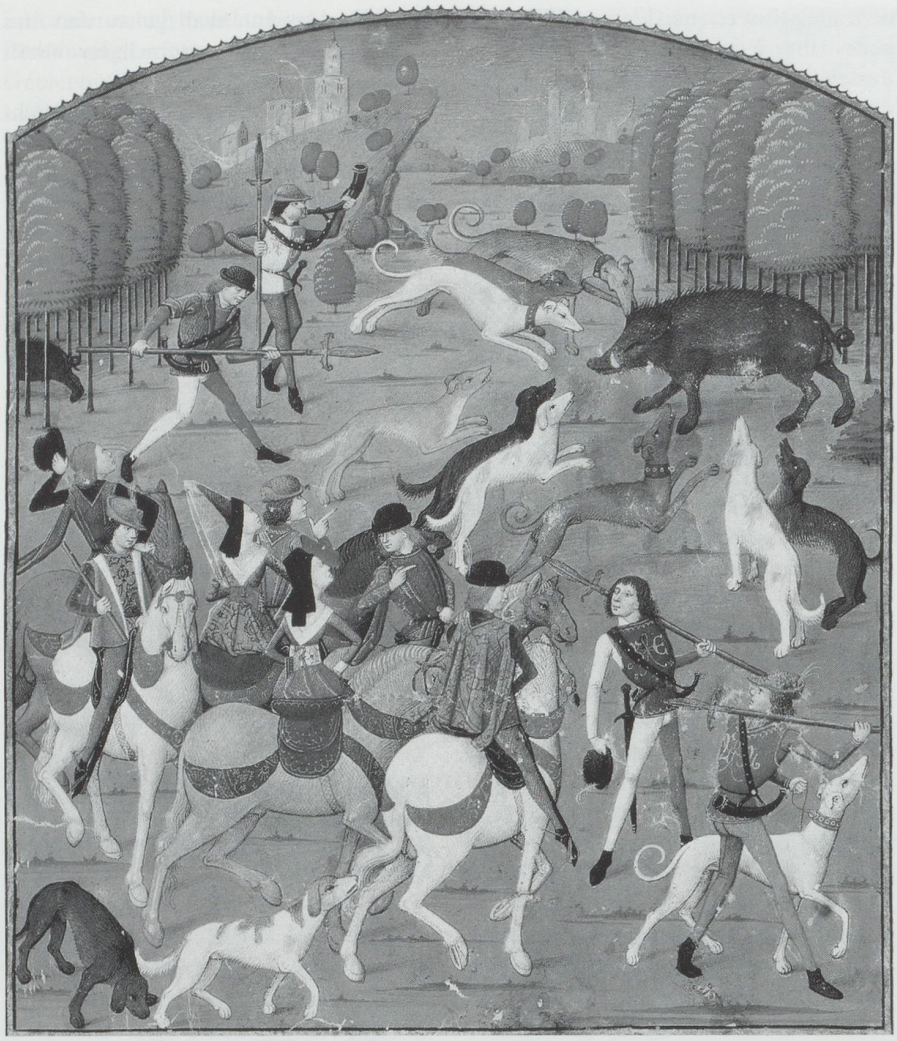

Wildschweinjagd in einer französischen Handschrift des 15. Jahrhunderts. Aus Treichler 1991.

2. Jeder der beiden Landvögte soll zwei Jäger im Wartauischen bestellen, die alles Wild, das sie schiessen oder fangen, an einen von den Vögten bestimmten Ort gegen «nachgesetzte Jägertax»[41] einzuliefern haben.
3. Neben den bestellten Jägern soll ohne das Einverständnis der beiden Vögte niemand in Wartau die Jagderlaubnis erhalten.
4. Straf- und Bussgelder sollen am Ende der Regierungszeit jedes Landvogts an einer zu diesem Zweck angesetzten Zusammenkunft gleichmässig verteilt werden.
5. Wildschweine und Hirsche sollen halbiert und jedem Vogt eine Hälfte abgegeben werden. Das Schussgeld wird der Taxation durch die Vögte überlassen.

Die nunmehr acht alten in Sargans regierenden Orte[42] wie auch Glarus in Werdenberg überliessen damals das Jagdrecht somit ihren Amtswaltern – den Vögten – ohne Entgelt, was darauf schliessen lässt, dass die Erträge nicht sehr gross waren. Im 18. Jahrhundert wurde die Jagd meistens nicht mehr durch die Vögte selbst, sondern durch bestellte Jäger ausgeübt, die alles erlegte Wild gegen festgelegte Schussgelder auf dem Schloss abzuliefern hatten.

Verwertung der jagdbaren Tiere

In den weitläufigen Wäldern und menschenleeren Gebirgsgegenden lebten im Mittelalter zahlreiche Wildtiere. Eine vollständige Liste aller damals in ihrer ganzen Vielfalt noch vorhandenen Tierarten wiederzugeben ist ein Ding der Unmöglichkeit, da sich die schriftlichen und archäologischen Zeugnisse auf jenes Wild beschränken, das aus irgendwelchen Gründen gejagt wurde, während von sonstigen Tieren kaum je die Rede ist. In einzelnen Sagen spiegelt sich das in gewissen Gebieten früher offenbar häufige Vorkommen von Schlangen, und in manchen Flurbezeichnungen leben die Namen verschiedener heute verschwundener Tierarten weiter, wobei allerdings bei den meisten Belegen unsicher bleibt, ob sie bis ins Mittelalter zurückreichen.

Trotz den durch die Überlieferungslücken bedingten Unsicherheiten zeichnet sich für die mittelalterliche Fauna ein Gesamtbild ab, das nicht in allen Einzelheiten den Erwartungen entspricht. Steinböcke gab es ausserhalb von Bünden offenbar schon im Hochmittelalter kaum mehr, denn ihre Knochenüberreste fehlen vielerorts. Sehr schwach war zeitweise auch das Reh vertreten, während erstaunlicherweise der Elch in den ausgedehnten Wäldern der Voralpenzone bis ins 13. Jahrhundert noch heimisch gewesen sein muss, wie Knochenfunde aus jener Zeit zeigen. Als beliebtestes Jagdwild galt im Gebirge seit jeher die Gemse, gefolgt von Hirsch, Hase, Murmeltier, Wildschwein und verschiedenen Vögeln wie Enten, Schneehühnern und vermutlich auch dem Waldrapp. Ausser den Wildschweinen wurden von der breiten Bevölkerung alle diese Tiere vorwiegend wegen des Fleisches gejagt. Verwertet wurden aber auch Fell, Gehörn oder Geweih sowie die Knochen und Zähne.[43]

Neben der Holznutzung steigerte der Wildbestand offensichtlich den forstlichen Wert der Wälder. Die Chronisten des Klosters St.Gallen berichten, es habe Fleisch der Bären, Wildschweine, Wisente und Urochsen, Steinböcke, Gemsen, der wilden Pferde, Hirsche, Rehe, Hasen, Dachse, Biber, Fischotter, Murmeltiere wie auch der Schwäne, Pfauen, Fasanen, Berg- und Rebhühner, Auerhähne, Schnepfen und wilden Tauben schon vom 10. Jahrhundert an als beliebtes Nahrungsmittel der Klostergeistlichen und derjenigen gegolten, die sich das Wild durch eigene Jagd und angestellte Jäger verschafften. Überdies bildeten die Felle des Wildes einen nicht unbedeutenden Bestandteil der Kleidungsstücke, der Lagerstätten und der Gerätschaften der Einwohner.[44]

Die Jagd der Grafen und später der Landvögte diente ohne Zweifel in erster Linie der Bereicherung des Speisezettels auf den Burgen zu Sargans und zu Werden-

berg. Als Schussgeld oder «Jägertax» für die bestellten Jäger galten gemäss des «Jagbahrkeits»-Mandates von 1736 die folgenden Ansätze:

	Batzen	Kreuzer
Von einem Gemsbock samt dem Unschlitt	27	–
Von einer solchen Geiss	24	–
Von einem Jahrtier	20	–
Von einem Gitzj	12	–
Von einem Uhrhanen	20	–
Von einer Hennen	15	–
Von einem Spihlhanen	6	–
Von einer Hännen	5	–
Von einem Haselhun	3	–
Von einem Weisshuhn	–	10
Von einem Laubhahnen	–	18
Von einer Hähnen [Henne]	–	12
Von einem Rebhuhn	–	15
Von einem Schnepf	–	10
Von einer Blocktaub	–	4
Von einem Fuchs	10	–
Von einem Rothas	3	–
Von einem Weisshas	2	–
Von einem Edel Marter	–	30
Von einem Stein Marter	–	15
Von einem Otter	15	–
Von einer Enten	–	10
Von einer Halbenten	–	5
Von einem Reh	15	–
Von einem Iltis	–	30

Für Hirsche und grössere Raubtiere konnte ein Landvogt von sich aus den Betrag bestimmen. Interessant an den genannten Beispielen ist die Taxierung des Wildes, die sich offenkundig nach der Schädlichkeit wie nach den Verwendungsmöglichkeiten richtete. Auch Greifvögel wie Adler und Geier oder die Fisch fressenden Reiher zählten zu den Räubern und wurden verfolgt.

Der Vogeljäger mit seiner Beute; es könnte auch ein Wilderer sein (Stundenbuch der Laudomia de Medici, Florenz um 1520). Aus Collins/Davis 2003.

Die weite Talebene zwischen Grabs und dem Salezer Schlosswald war bis um 1850 grösstenteils in natürlichem Zustand belassenes Riedland mit vielen von Rohrkolben und «Heidenmesser»[45] bewachsenen, von unzähligen Amphibien bevölkerten Tümpeln. Sie waren bis um etwa 1870 ein richtiges Paradies unter anderem für die Störche. Da das Land in der Ebene nach und nach trockengelegt wurde und die Froschlöcher in den Rietern verschwanden, zeigten sich diese Tiere dann aber ab etwa 1870 immer weniger und blieben schliesslich ganz aus, da sie ihrer Hauptnahrungsquelle – der Frösche – beraubt worden waren.[46]

Die Jagd auf Raubtiere

Die obrigkeitlichen Erlasse und der Zusammenschluss der Gemeinden zur Ausrottung des grossen Raubwildes zeigen noch später deutlich die Gründe, welche die Menschen der früheren Jahrhunderte zur Jagd trieben: Der Schutz der Viehherden vor räuberischen Überfällen durch Wildtiere und nur in geringem Mass die Beschaffung von Nahrungsmitteln nötigten die Herrschaftsleute zum Waidwerk. Eine 1472 durch die Bewohner von Calfeisen aufgestellte Satzung enthält unter anderen folgenden Artikel: «Item wen man in Galfeysen Wolff oder Beren jnnen würt [inne wird] und man die Lüt jn demselben teyll wissen lat, So soll jederman louffen [...] die den da alpend, und die thier Helffen Jagen und vertrieben.»[47]

Aus einer Chronik aus dem Rheintal erfahren wir, dass im Jahr 1475 «die Wölf um Altstätten die Lüt anlüffen». Märk Tagmann musste sich eines Wolfes mit Gewalt erwehren, «sinen Buben, der ihm die Mähre [das Pferd] trieb, biss er ein Ohr ab», und wenn ihm nicht geholfen worden wäre, dann «hätte er ihn erwürgt. Starb doch bald darnach und maint mann, der Wolf wäre wütend [tollwütig] gsin».[48]

Freiherr Ulrich Philipp von Hohensax schenkte 1565 der Stadt St.Gallen einen jungen Bären, der in den Saxer Bergen gefangen worden war. Die Stadtväter verdankten die freundliche Aufmerksamkeit und vergaben ihr Wappentier der Pfisterzunft zur Versorgung. Die ehrsamen Bäckermeister aber wussten mit diesem Ehrengeschenk wenig anzufangen: sie sprachen dem Bären das Leben ab und stellten ihn ausgestopft in ihrem Zunfthaus auf. Der Flurname «im Bärenloch», an der alten Landstrasse vom Schloss Forstegg zum Wirtshaus zu Salez gelegen, soll – so sagt es zumindest die Legende – noch daran erinnern, dass man dort eine tiefe Grube ausgehoben hatte, um darin den Bären lebend zu bewahren.[49]

Auf der früher zu Wartau gehörenden Alp Plattegg[50] wurde anno 1755 ein Bär bemerkt und im folgenden Jahr erlegt. Das Schussgeld für ein solches «Unthier» hatte bis dahin 12 Louis-d'or betragen. Die Jagdkosten «wegen diesem Bären beliefen sich aber auf 210 Gulden und 20 Kreuzer. Laut bisherigem Brauch hätten die Besitzer vom flachen Land 1/6 und die Berg- und Alpbewohner 5/6 bezahlen sollen; aber jetzt wollte niemand mehr an diese Kosten Beiträge leisten. Sargans und Werdenberg beanspruchten diese Alp als Eigentum; letzteres konnte aber nachweisen, dass Plattegg bereits seit 1488 zu Wartau gehörte».[51] Wie die enormen Kosten damals aufgeteilt wurden, konnte nicht eruiert werden.

Wie wir bereits erfahren haben, zählte neben Bär und Wolf auch der Luchs zu den «Unthieren des Landes». Selbst das 18. Jahrhundert sah diese Tiere im Sarganserland noch. Im zweitletzten Dezennium des 18. Jahrhunderts wurde für deren Erlegung ein Schussgeld festgesetzt.[52]

Im Gamserriet soll der letzte Wolf in einem «Wolfsgarn» (starkes Netz) gefangen worden sein. Wenn ein solches Tier in Sicht kam, musste sofort Sturm geläutet werden, um entweder das Tier durch die Kirchenglocken zu verscheuchen oder die

41 Siehe Auflistung S. 155 oben.

42 Nach der Niederlage der fünf katholischen Orte bei Villmergen 1712 wurde auch Bern Teilhaber an der gemeinsamen Herrschaft Sargans.

43 Nach Meyer 1991, S. 76f.

44 Nach Näf 1867, S. 111.

45 Als *Heidenmesser* wurden früher die lanzettlichen, an Stilette erinnernden Blätter des gewöhnlichen Schilfgrases bezeichnet.

46 Nach Eggenberger 1929, S. 9.

47 Manz 1913, S. 96.

48 Nach Aebi 1983, S. 34.

49 Nach Aebi 1983, S. 34.

50 Siehe auch Fussnote 24.

51 Nach Reich-Langhans 1921, S. 30.

52 Manz 1913, S. 96.

Bevölkerung zu einer allgemeinen Treibjagd aufzurufen. In Grabs war die mittlere Glocke die Sturmglocke, und die alten Mesmer nannten sie «den Wolf».[53]
Seit der letzte Landvogt Johann Heinrich Freitag das Werdenberger Ländchen verlassen hatte, gab es in hiesiger Gegend dann aber keine Bären und Wölfe mehr, berichtet Ulrich Eggenberger.[54] Der letzte Bär auf Grabser Gebiet soll im Nausner Obersäss bei der Chalberstelli[55] geschossen worden sein.
Selbst im Ausgang des 18. Jahrhunderts überliess man die Verfolgung eines Raubtiers nicht dem Einzelnen, sondern setzte diesem mit vereinten Kräften nach. Hatte jemand über den Aufenthalt eines Bären oder Wolfs Gewissheit erlangt, so musste er der Obrigkeit Anzeige erstatten, worauf die Kirchenglocken die wehrfähige Mannschaft zu Treib- und Hetzjagden aufriefen. Ein landvögtliches Schreiben aus dem Sarganserland vom 25. Juli 1799[56] beispielsweise hat den folgenden Inhalt: «Seit dem Monat April spürt[57] man in hiesigen Melseralpen einen Bären. Hans Jakob Willi von Wangs beteuerte, solchen gesehen zu haben. Im Laufe dieses Monats hat das Raubtier in der Flumseralp 15 Stück Schafe zerrissen. Die darauf ausgesandten Jäger haben seine Spur entdeckt, und erst vor acht Tagen hat Philipp Nadig von Flums diese Bestie gesehen und vor solcher die Flucht ergriffen. Da nun an dem Dasein und verursachten Schaden dieses Bären unmöglich gezweifelt werden kann, so ist vom Landvogt, dem Oberamt und dem gesamten Landrat zur Erlegung oder Vertreibung dieser Landplage folgendes gut befunden worden:
1. Morgens um neun Uhr sollen sich die besten Jäger des Sarganserlandes, nämlich drei von Mels, einer von Weisstannen, zwei von Wartau, zwei von Sargans, einer von Ragaz, drei von Flums und einer von Walenstadt mit gezogenen Rohren[58], Kugeln und Pulver, auch jeder mit zwei scharfen Pistolen versehen, zu Flums bei Vorsteher Pless einfinden, welcher alle auf gemeine Landsunkosten mit dem notwendigen Unterhalt ausrüsten wird. Diese Jäger sollen im Namen des Herrn von Flums in das Flumsertal[59] aufbrechen und bei ihrem Eide allen menschenmöglichen Fleiss anwenden, dieses Tier aufzutreiben und zu erlegen.
2. Im Fall sie das Tier ausfindig machen, in welchem Wald oder in welcher Gegend solches seine Herberge habe, und die Jäger glauben, dass solches zu erlegen oder zu vertreiben ein allgemeiner Landsturm nötig sei, so sollen sie ohne Anstand solches dem Vorsteher zu Flums und dieser der Obrigkeit ohne allen Verzug durch einen Eilboten berichten, damit der Landsturm durch Läutung der grossen Glocke in allen Kirchhörinen aufgeboten und an behörigen Ort und Stelle gebracht werden möge. Inzwischen werden die Vorsteher in ihrer Gemeinde durch Kirchenrufe bekannt machen lassen, dass jeder Mann sich mit Gewehr, Pulver und Blei zu diesem Landsturm bereit halte, damit bei Läutung der grossen Glocke der Aufbruch augenblicklich erfolgen kann.
3. Die hochobrigkeitlich abgeschickten Jäger werden ihre Jagd acht Tage lang fleissig und unverdrossen fortsetzen, und ihnen wird nebst Unterhalt ein billiger [gebührender] Lohn ausgezahlt werden. Sollten sie aber so glücklich sein, dieses Raubtier zu erlegen, so wird den Schützen ohne Abbruch ihres Taglohns eine Verehrung von zwölf neuen Duplonen bezahlt werden. Gott segne ihre treue Arbeit und befreie das ganze Land von diesem grimmigen Raubtier.»
Der Bär aber, ein drei Zentner schwerer Geselle, wurde erst nach dreimonatiger Hetzjagd am 23. November des genannten Jahres von Jakob Wildhaber von Sargans, dem sogenannten Klosterjäger, durch einen einzigen Flintenschuss im Calfeisental erlegt und hierauf unter Trommelklang und grossem Jubel aus dem Tal transportiert.[60]

Schussgelder und Unkosten

Die vorstehende «Bärengeschichte» weitete sich auch für unsere werdenbergischen Vorfahren zu einer recht teuren Angelegenheit aus, die selbst das höchste eidgenössische Gericht – das Syndikat in Frauenfeld – und die Tagsatzung beschäftigte. Grund dafür lieferten die «vom Jacob Wilthaber von Sargans gehabten umbkösten und wie künftig derley Verkostigungen sollen bezahlet werden».[61]
Schon damals befanden sich grosse Teile der sarganserländischen Alprechte unter anderen auch im Besitz von Werdenberger Gemeinden. So lesen wir, dass neben den Gemeinden Malans, Fideris und Zizers «in Bünten» sowie dem Stift Schänis auch «die Lobl. Gemeind Sevelen und Buchs 303 Stöss 1 Fuss Alp im Sarganserland [hatten]; die Lobl. Gemeind Gambs [...] 194 Stöss 2 Füss und die Lobl. Gemeinden Sax, Sennwald, Saletz und Haag 400» Stösse oder Alprechte besassen.[62]
Anscheinend aber hatten sich damals die bündnerischen Gemeinden geweigert, dem Spruch des sargansischen Landvogts in diesem Bärenhandel und dem schon laut eines Briefs seit 1651 bestehenden «Verabkommnis [...] an die Kösten mit Raub- oder Unthieren» Folge zu leisten und «würklich» zu bezahlen. Im «Extract Frauenfeldischen Abscheyds de 1780» heisst es wörtlich: «In Lauff diss Jahres hat sich laut Landvögtlichem AmbtsBericht zugetragen, dass in disser graffschafft [Sargans] Ein Bäär verspürt und wegen dessen zuegefüegten schaden ein

Der berittene Jäger treibt das Wild mit Hilfe eines Untergebenen und seiner Hundemeute auf ein vorher aufgestelltes Netz zu (deutsch/österreichisches Jagd-Stundenbuch um 1500). Aus Collins/Davis 2003.

Schutzgeld [Schussgeld] von Zwölff neüen Dublonen vor [für] dis mochten bezahlt werden, auch biss dieser erlegt ware in allen 210 fl. [Gulden] 20 kr. [Kreuzer] Kosten erloffen. Diese Summa seye bisshariger übung gemäss durch ein oberambts Urthel also Repariert worden, dass die besitzere dess flachen Lands einen 6tel und die sambliche Jnhaaber dasiger Alpen, es seyen frömbd oder heimisch 5 6tel nach Proportion abführen [bezahlen] sollen.»[63]

In einem «Actum in commissione d. 17. Juli 1780» wurde von den «herren Ehren Commitenten [...] ein ohnmassgebliches project einer allgemeinen Landsordnung zur abtreibung und verhütung der im Sarganserland sich offters ereignenden Vierfüssig reissenden Thieren als Bäären, Luxen und Wölfen» entworfen und «einer hochen Session» überbracht, auf dass künftig klar geregelt sei, wie bei einem solchen Vorfall vorgegangen werden soll:

«1. Wan ein solches Raubthier sich verspüren lasset, soll einem jeden Vorgesetzten jedes Orts und von disem jedem Herrn Landvogt das schlünig Participation, von disem aber sogleich veranstaltet werden, dass diseres Thier Recognosciert werde, ist solches geschehen, so sollen

2. Je nach erforderen hinlanglich Tapfere und im schiesen erfahrne Mannschafft ausgesant werden, dieses Thier zu erlegen und also den Landman zu schützen vor fernerem schaden.

3. Wan dan ein solches Raubthier erlegt wurde, der Landschafft überlassen sein, dessen erleger ein beliebiges Schutzgeld zu geben, welches nach gestalt der gefahr und Stärcke dess Thiers von dem Herrn Landvogt mit Zuzug des Landraths bestimet und billich taxiert werden wird.

4. An die mit dergleichen Schutzgelderen und anderen ohnkösten, sollen zu deren Erleichterung alle und jede, es seyen Frömbde oder heimsche besitzer im SarganserLand ligenden Alpen und zwar von jedem stoss Ein Zürichschilling dem jeweiligen bezahlen und ebenso auch der besitzer des flachen Landes hierzu jeweils Einen 6ten Theil beytragen und fahls alsdan einiger Vorschutz [Vorschuss] sich ereignen solle, disere auf künfftige fähl vorbehalten, mithin aber alle Jahr dem Herrn Landvogten hiervon ordentliche ohnentgeltliche Rechnung abgelegt werden.»

Die Kosten der beschriebenen Bärenjagd von 1779 wurden laut einem Urkundenkopiebuch im Ortsarchiv Mels dann wie im Kästchen «Kostenbeteiligung auswärtiger Alpbesitzer» dargestellt geregelt:

Kostenbeteiligung auswärtiger Alpbesitzer

«Lauth Verträgen de 1651, Landvogtlichem Spruch, Abscheid von Frauenfeld und gütlicher Abkommnuss de 1780 sollen die frömbde Alpen in SarganserLand, wan ein Raubthier erlegt wird, an die Kosten von jedem Stoss Alp bezahlen Ein Zürichschilling, dass ist Ein und Ein halben Kreutzer.

Anno 1784 waren frömbde besitzer

	Stöss:	sollen zahlen: fl.	kr.
Lobl. Gemeind Malans in Bünten	231	5	46 ½
Fideris	67	1	40 ½
Zitzers	264 ½	6	36 ¾
Gambs	194 ½	4	51 ¾
Buchs und Sefelen	303 ¼	7	34 ¾
Titl. Herr Landvogt Schindler	165 ½	4	8 ¼
Die fürstliche Stift Schänis in der Laue Sardens	134	3	21
Die so geheissene Klosteralp und Vaswyen	293 ½	7	15 ¼
Die Lobl. Gemeinden Sax, Sennwald, Saletz und Haag	400	10	
		51	14 ¾»

Wildfrevel

Der Wildreichtum in unserem Land war bis Ende des 18. Jahrhunderts noch relativ gross, und die Vögte zu Werdenberg und Sargans konnten bekanntlich je nach Umständen Mandate erlassen, wonach den Untertanen jegliches Jagen verboten war. Nach Artikel 16 des grossen Landesmandates von 1731 wurde beispielsweise geboten, «dass by zwei cronen buss vor St.Jakobstag weder im nidern wildbann noch auch hochgebirg keiner gattung gwild weder mit schiessen, fachen noch auf ander weg umbringe niemand. Hernach wer immer etwas als haasen, füechs, marder, iltis, endten, wildhennen, tauben old [oder] ander gwild was namen das immer haben mag, schiesst, facht, auch auf andere weis umbringt und bekommt, solls Mgh. Landvogt bringen by sinem eidt. Un wenn jemand darwider fähler sicht old weiss, soll selbige Mgh. Landvogt auch anzeigen by sinem eidt.»[64]

Das Jagdrecht des «gemeinen» Mannes war je nach Herrschaft äusserst verschieden. Ende des 17. Jahrhunderts wurden die Jagdrechte fast überall eingeschränkt. Konflikte waren unvermeidlich, umso mehr, als das Volk der unbedingten Überzeugung war, dass das Getier in Wald und Wasser vom Schöpfer allen Menschen zugedacht sei. In den Augen der Untertanen war deshalb das Wildern mehr oder weniger gerechtfertigt; in jenen der Obrigkeit aber galten Wildfrevel und Wilddiebstahl schon immer als Verbrechen. Für Gegner und Verfolger war der Wilderer ein Mensch, der die Jagd ausübte, ohne hiezu eine Berechtigung zu haben. Die Obrigkeit beharrte auf den alten Einschränkungen, die Jagdfreiheit sei nicht zum Vorteil der Landleute. Einerseits betreibe der

53 Nach Eggenberger 1929, S. 8f. und 16.

54 Eggenberger 1929, S. 8f.

55 Das Nausner Obersäss ist die oberste Sömmerungsstufe in der Grabser Alp Naus, die bis hinauf auf Alggla und zur Wasserscheide und Gemeindegrenze auf Gulms reicht; die Chalberstelli ist ein steiler, ostwärts fallender Weidhang unter einem kleinen Felswändchen in diesem hoch gelegenen Weidegebiet (nach Stricker 2003, S. 93 bzw. S. 19).

56 Anton Müller datiert diese Begebenheit richtigerweise ins Jahr 1779 (Müller 1907, S. 4).

57 *Spüren:* Feststellen von Bärenspuren.

58 Gezogene Rohre: Flinten mit gezogenen Läufen, wodurch das abgefeuerte Projektil einen Drall erhält, der die Treffsicherheit erhöht.

59 Das heutige Schilstal.

60 Nach Manz 1913, S. 98f.

61 Müller 1907, S. 4.

62 Nach Müller 1907, S. 5 und 10.

63 Müller 1907, S. 5.

64 Nach Winteler 1923, S. 37ff.

Der Kadaver des erlegten Wildes wird auf einen Karren verladen, während sich die Hetzhunde an ihrer Belohnung gütlich tun und zwei Jäger das feierliche Hornsignal ertönen lassen (deutsch/österreichisches Stundenbuch um 1500). Aus Collins/Davis 2003.

Landmann die Jagd unwaidmännisch; tödlich getroffenes Wild entkomme und «verludere». Der Bauer soll das Feld bestellen und sich von der Arbeit nicht durch das Jagen ablenken lassen, hiess es etwa. Anders sahen es die Jäger selbst: Das Waidwerk mache den Menschen «lustig, käch und unverdrossen». Es spende Trost, erlabe Gemüt und Herz. Indem er wilde Tiere beseitige, die Mensch, Vieh und Feldfluren schädigen, bereichere er den eigenen Küchenzettel um eine Speise, welche die Wirkung einer Arznei habe, schrieb der Zürcher Pfarrherr und eifrige Jäger Oesenbry in einem 1775 erschienenen Vogelbuch.[65]

Der gemeine Mann konnte sich nicht damit abfinden, dass er seit der Feudalzeit das Recht zur Jagd verloren hatte und – bei rechtswidriger Ausübung des Waidwerks – strafrechtlich verfolgt wurde, denn der immer grösser werdende Wildbestand, auf dessen Vermehrung vielerorts der Landesherr bedacht war, verursachte Wildschaden zu Lasten der Bauern. Diese Zustände mögen den Landmann oft zur Selbsthilfe gezwungen haben, indem er die Wildschäden durch Abschuss der Tiere erträglicher machte. Die in ihren Privatinteressen verletzte und beeinträchtigte Obrigkeit dagegen antwortete mit teilweise grausamen Strafen und erhob die Tat manchenorts gar zum todeswürdigen Kapitalverbrechen. Der verzweifelte Kampf der Bauern gegen die Tyrannei und den Wildschaden rief manchenorts gar zum bandenmässigen Wilddiebstahl mit politischem Hintergrund auf; viele Wilderer gaben sich als Vorkämpfer der Unterdrückten und nahmen für sich immer wieder die Entschuldigung rechtmässigen Handelns in Anspruch.

Das Wildern besitzt damit eine lange historische Entwicklung und Tradition, die eng mit der Existenz des bäuerlichen Menschen, insbesondere des Gebirglers, verbunden war und bis etwa in die fünfziger Jahre des 20. Jahrhunderts gepflegt wurde. Mit der Überlegung, dass alle Menschen ein Recht an der Jagd hätten, rechtfertigte der Wildschütz sein rechtswidriges Handeln und betrachtete das Verbot, Gamstiere zu schiessen, als Verhöhnung der ihm von Gott gegebenen Rechte. Jeder Gang auf die Alpen bot ihm Gelegenheit, offen oder verborgen den Stutzer mitzunehmen, und nicht selten brachte er bei der Rückkunft einen feisten Gamsbock mit, unbekümmert um alle Paragraphen des Strafgesetzes. Neben der Not der Bevölkerung war es immer auch die Jagdleidenschaft, die zum Wildern verführte; es galt als Beweis für Mut, Schläue und Unerschrockenheit, die Wildhüter zu hintergehen.[66] Die bisweilen sehr harte und brutale Wirklichkeit des Kampfes Jäger gegen Wildschütz und umgekehrt wurde in unzähligen Bänden der Trivialliteratur idealisierend beschrieben, und auch der Heimatfilm nahm sich oft und gern dieser Thematik an.

Noch heute werden auch in unserem Gebiet an Stammtischrunden gern Anekdoten von noch bekannten Wilderern aus der Region erzählt. Es waren dies etwa Bergwerkarbeiter, die ihren Arbeitsweg dazu benutzt haben sollen, ihrer verbotenen Leidenschaft nachzugehen. Von erlegten Gemsen und zerlegbaren Stutzern, die ins dichte Geäst von Tannen gehängt wurden, um den wachsamen Augen und Ohren der Jäger und Wildhüter zu entgehen, ist dabei die Rede, von nächtlichen Fahrten an abgelegene Orte, wo die gefrevelte Beute abgeholt wurde, und von Akkordholzern, die nicht nur mit Säge und Axt, sondern auch mit Pulver und Blei umzugehen wussten. Der Volksmund berichtet von Älplern, die sich nicht nur mit Milchprodukten wie «Ruummues und Fenz» ernährten, sondern sich auch an tierischem Eiweiss aus Wildbret delektierten, von Wildheuern, deren Heuburden, die sie eintrugen, oft verdächtig klein gewesen seien und aus denen manchmal sogar Blut getropft habe. Und dann waren da noch die Kinder, denen man zu gewissen Zeiten eigenartigerweise schärfstens verbot, das Waschhaus oder die Kellerräume zu betreten, wo man doch sonst immer wieder zur Füllung des Mostkruges hingeschickt wurde …

Die für diese Arbeit benutzten Quellen erzählen nur spärlich von gebüssten Wildfrevlern und ihren Taten; es wäre aber bestimmt ein interessantes Feld, diesbezügliche Gerichtsakten aus unserer Region zu durchforsten, denn nicht jeder Wilderer kehrte mit seiner Beute ungeschoren an die heimischen Kochtöpfe zurück. Anno 1602 wurden beispielsweise einige Bauern mit zehn Gulden gebüsst, weil sie heimlich ein Reh zur Strecke gebracht hatten[67], und 1699 war gar Schlossammann Müller, «weil er einen Hasen geschossen, um 5 fl. [Gulden] bestraft» worden.[68] Auch das Sarganser Urbar vom 25. April 1781, bekannt als «Jörgenmandat», sah gegen Jagdverfehlungen schmerzhafte Bussen vor: Es «soll auch keiner sich unterfangen ohne Erlaubniss in des fürstl. Gotteshaus[69] und im Herrn Landvogts Wildban Gewild, Geflügel, was namens es sei, weder zu schiessen, noch fangen bei 20 Gulden Straf ohne Gnad».[70]

Zum Schutz der Forste gab es früher spezielle Organe, die Flur- und Feldhüter

oder Bannwarte, deren Aufgabe es nicht nur war, Forst und Wildbann zu hüten, sondern auch Feldgrundstücke, Pflanzungen und Früchte gegen rechtswidrige Beschädigungen durch Mensch und Tier zu schützen. Als Aufsichtsbehörde dieser Art amteten in der Herrschaft Sargans die drei Weidgänger oder «Eydschwerer», welche die Grafschaft Werdenberg nicht oder nicht mehr kannte. Sie setzten sich zusammen aus zwei Angehörigen von Sargans und einem von Wartau, und ihre Pflichten lauteten auf Urteilsprechung «über Jagd, Steg, Weg [und] Marchen in eigenen Gütern, wann etwas fehlbar wäre». Die kleinen Bussen, die sie fällen durften, waren im Verhältnis ihrer Zusammensetzung der Obrigkeit abzuliefern. Für die Mühewaltung erhielt jeder im Jahr ein Pfund Heller sowie Vergütung für «ire zerung, dieweil sy darmit umgond». Nach je fünf Jahren erfolgte eine Nachwahl. Gleich Werdenberg besass Wartau sein eigenes Gericht, dem freilich nur noch bescheidene Kompetenzen zustanden; alle übrigen Gerichtskompetenzen unterstanden der Regierung in Sargans. Allein über die «Vischentz», die Fähre am Schollberg und die Kollatur der Pfrund zu Gretschins verfügte Glarus in Wartau aufgrund alter Verträge uneingeschränkt.[71]

Die Herrschaft über das Wasser

Zur Volksnahrung gehörten immer auch die Fische und Krebse, die von den Seen und Bächen in überreichem Mass geliefert wurden. Vor allem vor der Reformation wurden sie während der Fastenzeiten in grossen Mengen konsumiert. Nach der Aufhebung der Fastenverbote durch die Reformatoren muss der Fischkonsum merklich zurückgegangen sein.[72]

In seiner «Relatio Historico Politica», verfasst 1726 durch den Glarner Johann Heinrich Tschudi, wird die Herrschaft Werdenberg beziehungsweise «des Lands und der Einwohner Beschaffenheit» beschrieben. Es heisst darin: «Das Land ist fruchtbar, hat etwas Wein-Wachses, und bringet allerhand Baum-, Feld- und Erdefrüchte in gesegnetem Überfluss. Die Berge und Wälder geben nützliches Gewild, der Rhein aber und andere kleine Bäche gute Fische.»[73]

Neben der Jagd stand auch das Fischrecht – die «Vischenz» oder die «Herrschaft über das Wasser» – dem Grafen und später der eidgenössischen Obrigkeit zu.[74] Im «Urbar von Werdenberg und Herrschaft Wartau» aus dem Jahr 1754, in dem sich der Landvogt Johann Peter Zwicky bemüht hatte, neben den uralten Vorschriften offenbar auch alle ihm bekannten Verträge, Briefe und Sprüche sorgfältig abschreiben zu lassen, kommt auch das Wartauer «Fischentzrecht» zur Sprache: «Die Veste Wartau hat alle Fischentzen im Rhein und den Giessen, so aus dem Rhein fliessen, dessgleichen das Recht zu verbieten, enet und diesseits dem Rhein bei Buess gross und klein, dass Niemand darin fischen soll, ohne eines Herrn der Veste Wartau Willen und Erlaubniss, vom Horn zu Nell [Ellhorn] bis St.Wolfgang unter Triesen, bis an den rothen Bach in die Ruhi[75] und an die Fischentze, die gen Werdenberg gehört.»[76]

Gemäss dem Landesmandat von 1731 erstreckte sich die Fischenz auf alle Gewässer der Herrschaft Werdenberg sowie eigenartigerweise auf beide Rheinseiten. Nach altem Herkommen stand Glarus das Verfügungsrecht über den ganzen Rheinlauf zu, womit sich naturgemäss von Zeit zu Zeit Rechtshändel mit dem Grafen von Vaduz ergeben mussten: «Landvogt Juvenalis Kreder zu Vaduz wollte sich bei seinen Herren beliebt machen und fing mit Glarus, als Besitzer der Grafschaft Werdenberg, einen weitaussehenden Handel an wegen Jagd- und Fischerei-Gerechtigkeit. Er nahm von den ältesten Leuten Kundschaft auf und suchte darzuthun, dass, als Vaduz und Werdenberg getrennt und zu selbständigen Herrschaften gemacht worden, die Fischenz im Rhein bei Werdenberg, der Wildbann aber zu beiden Seiten des Rheins bei Vaduz verblieben sei. Landammann und gesessener Rath von Glarus jedoch protestirten gegen solche Behauptung.»[77] So erging 1559 an die damalige Gräfin von Vaduz, die anscheinend dort das Regiment führte, die energische Forderung unter Androhung von gewaltsamen Massregelungen, ein «Fach»[78] zu zerstören. Am 30. Oktober desselben Jahres gestattete der Rat aber doch einem «Junker Balthasar» das Fischen ausdrücklich «aus gütigkeit, nit aus pflicht».

1562 kam es nach längeren Uneinigkeiten zu einem Urteilsbrief «wegen der Fischenz und forstlichen Gerechtigkeiten und Wildbann» zwischen den beiden rheinischen Nachbarn, in Folge dessen das Recht, mit Angel und Schnur im Rhein zu fischen, der Herrschaft Vaduz überlassen blieb. In Vaduz hatte ein unparteiisches Gericht stattgefunden unter Teilnahme der Vertreter des dortigen Grafen, von Glarus – Gilg Tschudi und Paulus Schuler als dessen Vertreter – und von Zürich. Der Vergleich, der für die ganze spätere Zeit massgebend blieb, regelte die Angelegenheit in folgender Weise:

1. «In forstlicher Oberkeit bildet der sterkest fluss des Rhins die Grenze zwischen beiden Ländern»; glarnerischer Besitz auf der rechten Rheinseite stand unter vaduzischer Hoheit und umgekehrt.
2. Im Frühling und Herbst war die Jagd auf dem Gebiet, wo Werdenberg und

65 Nach Hauser 1987, S. 90f.

66 Nach Palla 1994, S. 357ff.

67 Nach Winteler 1923, S. 37ff.

68 Reich-Langhans 1921, S. 24.

69 Damit ist das Gebiet des Abtes von Pfäfers gemeint.

70 Reich-Langhans 1921, S. 203.

71 Winteler 1923, S. 124f.

72 Hauser 1987, S. 91.

73 Der Buchser Pfarrherr Joh. Peter Tschudi wusste sich diese Handschrift zu verschaffen, schrieb sie heimlich ab und liess sie ebenso heimlich, als ein «gelehrten Diebstahl» [als ein Plagiat] unter seinem Namen in Chur drucken. Johann Heinrich Tschudi spricht sich in dieser Schrift sehr hart über die Werdenberger Untertanen aus, so dass man seine «Werdenberger Geschichte» mit Recht eine eigentliche Parteischrift nennen darf, denn zur Zeit des unglückseligen *Werdenberger Handels* gab es weit herum viele Leute, die den Glarnern vorwarfen, zu streng mit den Werdenberger Untertanen umgegangen zu sein. Gegenüber diesen Behauptungen bemühte sich der Verfasser, das Verfahren seiner Mitlandsleute zu begründen und zu rechtfertigen (nach Senn 1862, S. 202; siehe auch S. 144f. in diesem Buch).

74 Senn 1860, S. 79.

75 FLNB I/1, S. 485f. führt mehrere Namen für den Raum um das Lawenatobel auf, welche das Adjektiv «rot» enthalten (*Rote Platta*, *Rot Wand*, *Rotspitz*, *Rotwandspitz*), ebenso den abgegangenen Namen *Rüchi* gleichenorts. Es darf daher erwogen werden, ob die beiden abgegangenen Flurnamen nicht vielleicht beim Einfluss des Lawenabachs in den Rhein zu lokalisieren sind. St.Wolfgang war eine einstige Wegkapelle; heute tragen Wiesen und Häuser entlang der Maschlinastrasse, südwestlich unter dem Meierhof, diesen Namen (FLNB I/1, S. 428).

76 Reich-Langhans 1921, S. 38 und 44.

77 Senn 1860, S. 126.

78 Neben dem Fischen mit Angel und Schnur war das Fischen mit Hilfe der *Fache* (*fachen* ist der alte Ausdruck für 'fangen') eine weit verbreitete Methode. An fischreichen Stellen wurden reusenähnliche Behälter gebaut, um das Einfangen der Fische zu erleichtern.

Geschick und gute Zusammenarbeit erforderte es, Fische in einen Korb oder in eine «Fache» zu treiben (Gebetbuch aus Gent um 1510). Aus Collins/Davis 2003.

Vaduz gegenseitig ihr Vieh weiden liessen, verboten, in der übrigen Zeit «ohne nachteil der geblüemten güter»[79] erlaubt. Wenn sich Wild auf der vaduzischen Seite in werdenbergischem Territorium zeigte, durfte der oberste Landesherr – hier also der Vaduzer – dieses schiessen und fangen; Werdenberg besass das Gegenrecht.
3. Obwohl die «Vischenz» allein Werdenberg zustand, gewährte Glarus für 12 Jahre seinem Nachbarn das Recht, für dessen Haushalt zu fischen. Nach Ablauf der Frist konnte der Vertrag erneuert werden.
4. Die Erstellung von «Fachen» blieb für alle Untertanen verboten.
1584 kam noch ein «Erlüterungsbrief» zustande, der die oben erwähnten Bestimmungen näher erklärte und ergänzte. Die angeführten Artikel lassen eine deutliche Vormachtstellung Werdenbergs erkennen. Die «Vischenz» gehörte dem Werdenberger Vogt allein; hier wie dort hatten die Bewohner bei «schlagung eines faches» Frondienste zu leisten. Die Bussen der Verfehlungen auf diesem Gebiet gehörten demnach ebenfalls nach Glarus. Ein weiterer kleiner Grenzkonflikt entstand 1762 wegen eines verfolgten Hirsches, der, um sich zu retten, über den Rhein auf werdenbergisches Territorium geflohen war und vom verfolgenden Jäger dort erlegt wurde. Anfangs versuchte der Werdenberger Vogt, die Jagdbeute für sich zurückzubehalten; da diese jedoch bis zum Eintreffen von obrigkeitlichen Verhaltensmassregeln zugrunde gegangen wäre, gestattete er dem Vaduzer den Abzug ohne Vorbehalt. Der Rat beschloss darauf, einen Brief anzustreben, worin werdenbergischen Jägern das Gegenrecht gewährt würde. Der Erfolg dieser Bemühungen ist nicht bekannt.[80]
«Dass keine hintersässen in keinen wassern fischen noch büchsen tragen bei 10 pfd. [Pfund] buess», war bereits im Landesmandat von 1731 gefordert worden.
Das «grosse Mandat für das Sarganserland von 1695/96» regelte den Verkauf der gefangenen Fische: «Es sollen die Fischer keine Fische mehr ausser das Landt verkaufen und während der Fastenzeit die Landtleuthe damit versehen, was gute Fisch, Hecht, Forellen, Bleulig und Drischen[81] das Pfund um 6 kr. [Kreuzer], was aber geringer und schlechte fisch um einen batzen. Wenn sie aber im Land nicht verkaufen könnten, mögen sie nach Belieben verkaufen. Wer fremden Fürkäufer gab, soll jedes Mal zu fl. [Gulden] 5 Buss verfallen.»[82]
In der Herrschaft Sax-Forstegg waren etliche Bäche gebannt und wurden vom Amtmann auf Forstegg an Lehensleute verliehen, die zugleich die Aufsicht über ihr Revier hatten. Landvogt Ulrich berichtet, dass ein Lehenmann bis zu 2200 Krebse jährlich ablieferte, die über den Sommer vorwiegend im Kloster Pfäfers einen guten Abnehmer für die Tafel der Gäste fanden. Auch Forellen und andere Fische mussten die Pächter im Schloss abgeben, so auch die Barben (Karpfen), die im Bannbach im Haag gefangen wurden. Hatte man im Schloss keine Verwendung für die Fische, so konnte sie der Pächter um billigen Preis in den Pfarrhäusern antragen. Hundert Krebse galten 10 Batzen, das Pfund Forellen vier Kreuzer, ein Pfund Barben drei Kreuzer. Die Fischenzen im Rhein, die längs der Herrschaft Sax – gleich wie in der Herrschaft Werdenberg bis ans andere Ufer – zu Zürich gehörten, wurden ebenfalls verliehen.[83]
Als besonders fischreich galt der kleine See beim Städtchen Werdenberg. Meistens wurde das Fischereirecht vom glarnerischen Landvogt an Berufsfischer verpachtet, die neben ihrem «hübschen Einkommen», wie es gelegentlich genannt wurde, stets die Schlossküche aus ihrer Beute in genügendem Mass zu versorgen hatten. Nur sie hatten das Recht, in den drei damaligen Werdenberger Gemeinden zu fischen. «Die letzten Fischer unter dem Landvogt Freitag waren Zogg von Buchs und J. J. Tischhauser von Unterstauden. Der Landvogt und seine Leute assen so viele Fische, dass der Pächter am Ende des Jahres gewöhnlich die grössere Rechnung hatte, als der Landvogt. Tischhauser von Unterstauden sagt, die Fischerei sei damals ein sehr guter Beruf gewesen, der mehr werth war, als ein schönes Gütchen.»[84]
Im Gegensatz zum Fleischverbrauch scheint in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts der Fischkonsum eher rückläufig gewesen zu sein, da vor allem ab 1880 der Fischbestand der Gewässer vielerorts drastisch zurückging. Das hing mit der starken Nutzung des Wassers durch das Gewerbe und mit Uferverbauungen, Gewässerkorrektionen, Ableitungen und Ablagerungen zusammen. Wie weit Fische – vielleicht auch selbst gefangene – die einfache Tafel der wenig bemittelten Schichten damals bereicherten, ist schwer zu eruieren; in vermögenden Kreisen aber wurde doch immer noch häufig Fisch konsumiert.[85]

Patentjagd kontra Revierjagd

Seit dem 16. Jahrhundert wurden die Jagdordnungen verschärft und die Schonzeiten verlängert. Wie dem andern Wild, so war auch den begehrten Murmeltieren so stark zugesetzt worden, dass das Munggengraben beispielsweise im Urnerland gänzlich verboten werden musste. Es wurden auch Mandate gegen das Auslegen von Garn und das Errichten von Standhütten, die als Deckung der Jäger in die Riete gebaut wurden, erlassen, um der Ausrottung verschiedener Vogelarten vorzubeugen. Noch um 1770 aber wurden wilde Tauben, Enten, Lerchen, Rebhühner und sogar Blau- und Kohlmeisen in Zürich zum Verkauf angeboten.[86]

Die Chroniken des Klosters St.Gallen und eine Liste von 1736 zeigen, dass noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts einige Tiere unsere Fluren bevölkerten, für die heute keine Schussgelder mehr ausgelegt werden müssten. Hirsche kamen zwar damals nur noch selten als versprengte Einzeltiere über den Rhein oder aus andern benachbarten Gebieten, in denen sich wieder solches Rotwild festgesetzt hatte. Als Standwild fehlten sie lange Zeit. Marder und Iltis waren ebenfalls äusserst selten geworden, der Otter ist ganz ausgestorben. Wildschweine sind selbst als versprengte Einzelexemplare viele Jahrzehnte nicht mehr gesichtet worden; es sind aber alle Anzeichen vorhanden, dass sie sich in den nächsten Jahren auch bei uns wieder heimisch fühlen könnten. Vom «Federspiel» sind Auer- und Birkhühner sowie Schnepfen rar, Hasel- und Rebhühner sind gänzlich verschwunden, und die Bestände der Wildenten sind als Folge der Rhein- und Binnengewässerkorrektion und der Entwässerung der einst ausgedehnten Riedgebiete innerhalb unseres Bezirks heute wohl bedeutend kleiner als zuvor.

Drastisch gingen die Wildbestände wegen des «gemeinen Hanges zur Jagd» nach dem Untergang des Ancien Régime zurück. Verhältnismässig ertragreich waren damals noch die Wildschweinjagd und die Jagd auf Rehe, Füchse, Dachse und Gemsen. Schon um 1829 wurde prophezeit, wenn es so weiter gehe und die Jagd uneingeschränkt bleibe, werde man in der Folge aus völligem Mangel an Gewild die Jagd aufgeben müssen. Das geschah dann aber doch nicht ganz; man gab sich mit dem zufrieden, was man noch hatte, ganz nach einem Leitwort Jeremias Gotthelfs: «Wenn Hirsche nicht kommen, sind Hasen auch gut.»[87]

Die Jagd blieb auch im 19. Jahrhundert – trotz einer gewissen demokratischen Öffnung und obwohl es in vielen Kantonen die Patentjagd gab – auf verhältnismässig enge Kreise beschränkt. Doch trotz kantonaler Jagdgesetze schmolzen die Tierbestände weiter zusammen. Verschiedene Wildarten standen vor der Ausrottung, um andere war es bereits geschehen; es herrschte ein brutales Jagdsystem mit Schonzeiten von nur wenigen Monaten – von jagdpolizeilicher Kontrolle konnte keine Rede sein. Eine Besserung trat erst ein, als das erste Bundesgesetz 1874 endlich sämtliche Vögel schützte und Bannbezirke eingerichtet wurden. Die einst als beutegierig verschrieenen Jäger begannen allmählich die Verantwortung für die in der freien Wildbahn lebenden Tiere zu erkennen, und einzelne versuchten, bereits ausgerottete Wildarten in ihren Revieren wieder einzuführen.[88]

Nach der Gründung des Kantons St.Gallen war die Jagd anno 1811 Staatsregal geworden. Bis 1935 herrschte hier das Patentjagdsystem, und viele einfache Bauern, aber auch Gewerbetreibende und Arbeiter im südlichen Kantonsteil widmeten sich leidenschaftlich der Jagd, denn das erlegte Wild vermochte den kargen Speisezettel der einfachen Leute nicht unbedeutend zu bereichern. Zugleich

Die vielfältigen Methoden der Vogeljagd: Armbrust, Speer, Netz und Greifvogel kommen zum Einsatz, Bauern verwenden Schleudern und Steine (ländliche Szene, Frankreich Ende 15. Jahrhundert). Aus Collins/Davis 2003.

79 Wiesen, auf denen Feldblumen wachsen, die wohl als Heu eingebracht wurden.

80 Nach Winteler 1923, S. 37ff.

81 *Bleulig:* Name für Fische mit bläulicher Farbe, speziell junge Blaufelchen. *Drischen:* Fischname, auch *Trüsche* oder *Quappe* (Lota vulgaris).

82 Reich-Langhans 1921, S. 225.

83 Nach Aebi 1983, S. 33.

84 Senn 1862, S. 291.

85 Hauser 1989, S. 183.

86 Hauser 1987, S. 91.

87 Nach Hauser 1989, S. 184.

88 Nach Hauser 1989, S. 352. Siehe dazu in diesem Buch auch den anschliessenden Beitrag «Das Wildasyl Gamsberg – Folge einer Pionierleistung des 19. Jahrhunderts» von Maja Suenderhauf.

Im Winter war das Wildschwein das wichtigste Jagdwild der begüterten Stände (deutsch/österreichisches Jagdstundenbuch um 1500). Aus Collins/Davis 2003.

aber entwickelte sich die Jagd zum Vergnügen der reich gewordenen bürgerlichen Oberschicht, die im geschlossenen Revier dem Waidwerk nachging. Es gab deshalb im Kanton seit Ende des 19. Jahrhunderts Bestrebungen, die freie öffentliche Patentjagd, für die jeweils zu Beginn der Saison ein kurzfristig gültiges Abschusspatent gelöst werden konnte, durch die Revierjagd abzulösen.[89]

Einem gesunden Sinn für die Volksrechte folgend, die mit dem Untergang der alten Eidgenossenschaft auch den ehemaligen Untertanenländern zuteil wurden, lehnte es die st.gallische Bevölkerung lange Zeit ab, das höhere Erträge versprechende Pachtjagdsystem, das von den Gegnern klassenkämpferisch als «Herrenjagd» bezeichnet wurde, einzuführen. Schliesslich gelang es den Befürwortern der Revierjagd, die durch einen dringlichen Grossratsbeschluss als vorübergehende Massnahme zur Sanierung der Staatsfinanzen im Jahr 1935 ermöglicht wurde, dieses Jagdsystem in einem neuen Jagdgesetz, das am 13. November 1938 mit einem äusserst knappen Ja-Stimmenanteil von 50,7 Prozent angenommen wurde, gesetzlich zu verankern. Die Anhänger dieses Gesetzes hatten besonders mit dem Argument gekämpft, die Gemeinde habe immer noch die Wahl, in ihrem Gebiet die Jagd nach Patent- oder Pachtsystem ausüben zu lassen. In Artikel 20 wurde aber bestimmt, dass, sofern in einer Gemeinde die Pachtjagd eingeführt werde, der Ertrag zu zwei Dritteln der Gemeinde verbleibe und nur ein Drittel dem Staat abzuliefern sei. Dagegen fiel laut Artikel 39 der Ertrag aus Patenten ganz dem Kanton zu, so dass diejenigen Gemeinden, die am Patentjagdsystem festhalten wollten, überhaupt keine Einkünfte aus der Jagd erhielten. Es ist klar, dass eine solche Gesetzgebung der Patentjagd aus rein fiskalischen Gründen zum Verhängnis werden musste. Nur mit Widerstreben schickte man sich in das neue Recht, das wohl die Patentjagd nicht aufhob, aber die Gemeinden doch zur Einführung der Pachtjagd zwang, wenn sie nicht gegenüber den anderen in Nachteil versetzt werden wollten. Auch die Gemeinden unseres Bezirks waren damit gezwungen, die Pachtjagd einzuführen, obschon anlässlich der Abstimmung über das neue Jagdgesetz eine kleine Mehrheit gegen dessen Einführung gestimmt hatte.

Auf die Initiative der Patentjagdanhänger wurde in einer Abstimmung vom 10. Februar 1946 mit knappem Mehr im Kanton St.Gallen dann doch wieder die Patentjagd eingeführt. Diesem Jagdgesetz, das infolge seiner rechtlichen Mängel zu unhaltbaren Jagdverhältnissen führte, verblieb aber keine lange Lebensdauer; es wurde am 5. März 1950 in einer Volksabstimmung mit 30 262 Ja gegen 28 774 Nein endgültig durch ein neues, noch heute geltendes Revierjagdgesetz abgelöst, das die Patentjagd in keiner Form mehr kennt.[90] Allerdings schrumpft der Anteil der Gemeinden an den Jagdpachteinnahmen zusehends: Betrug er bis anhin wenigstens noch 40 Prozent, wird er ab 2005 lediglich noch 16 2/3 Prozent betragen – es ist dies eines der den Gemeinden vom Kanton beziehungsweise vom Kantonsrat abverlangten Opfer zur «dauerhaften Entlastung des Staatshaushaltes».

89 Nach Lemmenmeier 2003, S. 27.

90 Peter 1960, S. 442f.

Literatur

Aebi 1983: RICHARD AEBI, *Heimatkunde Sennwald.* Buchs 1983.

Brinker/Flühler 1991: CLAUDIA BRINKER/DIONE FLÜHLER-KREIS, *edele frouwen – schoene man. Die Manessische Liederhandschrift in Zürich.* Ausstellungskatalog des Schweizerischen Landesmuseums. Zürich 1991.

Collins/Davis 2003: MARIE COLLINS/VIRGINIA DAVIS, *Mittelalterliches Leben auf dem Lande.* Wien 2003.

Eggenberger 1929: ULRICH EGGENBERGER, *Geschichtliches über die Gemeinde Grabs.* Buchs 1929.

FLNB I/1: HANS STRICKER/TONI BANZER/HERBERT HILBE, *Liechtensteiner Namenbuch, Ortsnamen,* Bd. 1, *Balzers, Triesen.* Vaduz 1999.

Hagmann 1971: ULRICH FRIEDRICH HAGMANN, *Sevelen. Ein Gang durch die Geschichte der Ge-*

meinde von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Au 1971.

Hauser 1987: ALBERT HAUSER, *Was für ein Leben. Schweizer Alltag vom 15. bis 18. Jahrhundert.* Zürich 1987.

Hauser 1989: ALBERT HAUSER, *Das Neue kommt. Schweizer Alltag im 19. Jahrhundert.* Zürich 1989.

Hilty 1906: DAVID HEINRICH HILTY, *Die Werdenbergischen Gotteshäuser, ihre Geschichte und Sagen.* Buchs 1906.

Kuratli 1950: JAKOB KURATLI, *Geschichte der Kirche von Wartau-Gretschins.* Buchs 1950.

Lemmenmeier 2003: MAX LEMMENMEIER, *Krise, Klassenkampf und Krieg.* – In: *Sankt-Galler Geschichte 2003.* Band 7. St.Gallen 2003.

Litscher 1919: MARTIN LITSCHER, *Die Alpkorporationen des Bezirkes Werdenberg.* Bern 1919.

Manz 1913: WERNER MANZ, *Beiträge zur Ethnographie des Sarganserlandes.* Zürich 1913.

Meyer 1985: WERNER MEYER, *Hirsebrei und Hellebarde. Auf den Spuren des mittelalterlichen Lebens in der Schweiz.* Olten 1985.

Meyer 1991: WERNER MEYER, *1291 – Die Geschichte. Die Anfänge der Eidgenossenschaft.* Zürich 1991.

Müller 1907: ANTON MÜLLER, *Aus vergangenen Tagen.* Separatdruck aus dem «Sarganserländer». [Mels] 1907.

Näf 1867: AUGUST NÄF, *Chronik oder Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft St.Gallen.* St.Gallen und Zürich 1867.

Palla 1994: RUDI PALLA, *Verschwundene Arbeit, ein Thesaurus der untergegangenen Berufe.* Frankfurt am Main 1994.

Peter 1960: OSKAR PETER, *Wartau. Eine Gemeinde im st.gallischen Rheintal, Bezirk Werdenberg.* St.Gallen 1960.

Reich-Langhans 1921: ULRICH REICH-LANGHANS, *Beiträge zur Chronik der Bezirke Werdenberg und Sargans.* Buchs 1921, Reprint 1988.

Saxer Kommlichkeiten 1754: JOHANNES ULRICH D.J. [Landvogt], *Handbuch der Saxer Kommlichkeiten.* Handschrift 1754. Im Staatsarchiv St.Gallen.

Schütt 1987: CHRISTIAN SCHÜTT (Redaktion), *Chronik der Schweiz.* Dortmund und Zürich 1987.

Senn 1860: SENN, NIKOLAUS, *Die Werdenberger Chronik. Ein Beitrag zur Geschichte der Kantone St.Gallen und Glarus.* Chur 1860.

Senn 1862: SENN, NIKOLAUS, *Schlussheft zur Werdenberger Chronik.* Chur 1862.

Stricker 2003: STRICKER, HANS, *Werdenberger Namenbuch,* Heft 4, *Die Ortsnamen von Grabs.* Begleitheft zur Flurnamenkarte. Buchs 2003.

Treichler 1991: TREICHLER, HANS PETER, *Abenteuer Schweiz, Geschichte in Jahrhundertschritten.* Spreitenbach 1991.

Vinzens 1983: VINCENZ, VALENTIN, *Die romanischen Orts- und Flurnamen von Buchs und Sevelen.* St.Galler Namenbuch, Romanistische Reihe, Bd. 3. Buchs 1983.

Winteler 1923: WINTELER, JAKOB, *Die Grafschaft Werdenberg und Herrschaft Wartau unter Glarus 1517–1798.* Glarus 1923.

Das Wildasyl Gamsberg – Folge einer Pionierleistung des 19. Jahrhunderts

Maja Suenderhauf, Buchs

Durch das Zusammenbrechen der feudalen Strukturen am Ende des 18. Jahrhunderts war die Jagd nicht mehr länger das Privileg der gehobenen Stände. Krieg, fehlende Gesetze, unsichere Versorgungslage der Bevölkerung, oft auch die schiere Not, machten aus Bauern Jäger. Das hatte zur Folge, dass der Wildbestand nach 1798 drastisch sank. Hirsch, Reh und Steinwild wurden in den folgenden Jahren vertrieben und beinahe ausgerottet, nur die Gemsen konnten in kleinen Beständen überleben. Bären, Wölfe, Bartgeier und Luchse wurden ohnehin als Schädlinge bekämpft und schliesslich vollständig ausgerottet.

Schon 1803 erliess der junge Kanton St.Gallen eine erste Jagdverordnung, um der für die Wildbestände verheerenden Entwicklung etwas Einhalt zu gebieten. Das Jagen von Gemsen wurde auf das Winterhalbjahr[1] beschränkt, um damit den arg dezimierten Beständen etwas Erholung zu verschaffen. Diese Massnahme zeigte aber offensichtlich nicht die gewünschte Wirkung: Dem Wild, besonders den Gemsen, wurde weiterhin auch massiv illegal nachgestellt. Aus dem Kanton Glarus beispielsweise wird aus dem ersten Viertel des 19. Jahrhunderts berichtet[2], dass einige Jäger im Lauf ihres aktiven Lebens bis zu 1000 Gemsen erlegt hätten. Es darf angenommen werden, dass die Verhältnisse im Kanton St.Gallen nicht grundsätzlich anders waren. Mit der Einführung von Jagdpatenten versuchte die Regierung, eine gewisse Reglementierung zu erreichen, was aber ebenfalls nicht zu einem befriedigenden Resultat führte, beklagte doch 1832 der «Rapport der Staatswirthschaftlichen Commission über das Finanzwesen»[3]: «Die so bedeutende Mehreinnahme [durch die Jagdpatente] ist eine Folge der Rükkehr gesezlicher Ordnung, und wenn auch der Ertrag an sich nicht so beträchtlich ist, so hat er wenigstens die Wirkung auf Fremde, dass sie die Jagd in unserm Gebiet nicht fry und ungestört missbrauchen können. Wohlthätig für das Aerar [Staatsvermögen] und das Gewild wäre noch grössere Gewissenhaftigkeit der Jagdliebhaber. Die Minorität ihrer Commission würde für einige Jahre die Einstellung der Jagd auf das Hochgewild [gemeint ist das Gamswild] sehr empfehlen, damit diese Thiergattung nicht vollends aus unsren Gebirgen vertrieben & ausgemerzt würde.»

Bemühungen um eine interkantonale Regelung

Immer mehr zeigte es sich, dass das Reglement durch eine restriktivere und differenziertere Gesetzgebung ersetzt werden musste. Da sich das Wild nicht an die jeweiligen Kantonsgrenzen hält, drängte sich die Kontaktnahme mit den Nachbarkantonen Glarus und Graubünden auf, in denen die Jagd traditionell eine wichtige Rolle spielte – wie das bekanntlich bis heute der Fall ist.

Am 12. Juli 1839 erfolgte die Anfrage an den Kanton Glarus, ob nicht «behufs möglicher gemeinsamer Handhabung der Polizei über die Hochwildjagd» gemeinsame Polizeivorschriften erlassen und die Hochwildjagd in den drei Kantonen gemeinsam eröffnet und wieder geschlossen werden könnte. Da die Gemsen im Mai zur Welt kämen und bis August gesäugt würden, sei die Jagd vom 25. August bis zum 1. Dezember zu gestatten, hiess es im Vorschlag der St.Galler Regierung.[4]

Der Kanton Glarus hielt in seiner Antwort zwar an seinen Jagddaten fest, die vom 25. Juli bis zum Martinstag am 11. November festgelegt waren, begrüsste aber zusätzliche gemeinsame Bestimmungen zum Revier- und Tierschutz. Schon damals wurde darauf hingewiesen, dass das Wild grössere zusammenhängende Reviere brauche. Auch galten dann bei einer kantonsübergreifenden, gemeinsamen Handhabung der Vorschriften die bekannten Ausreden der Jäger

1 Die Gemsjagd wurde jeweils von Oktober bis März gestattet.

2 Hauser 1989, S. 184.

3 AmtsBer 1832.

4 AmtsBer 1839.

Der werdenbergische Teil des Wildasyls Gamsberg reicht von der Nideri (links) über Sichelchamm, Gamsberg, Rosswis, Fulfirst bis zum Margelchopf und Chapf und umfasst die Alpen Isisiz, Länggli, Naus sowie einen Teil von Ischlawiz. Das Gebiet umfasst total 1994 Hektaren (1172 ha auf Walenstadter und 822 ha auf Grabser Gebiet).

nicht mehr, das Wild sei «ennet der Grenze erlegt worden».

Die Bündner hingegen winkten in ihrer Antwort vom 12. August 1839 erst einmal ab und erklärten, dass die St.Galler weder ein vernünftiges Gesetz noch viel Zeit («vorige Zeit») hätten, und dass somit vorläufig keine gemeinsame Abmachungen getroffen werden könnten. Man sei aber durchaus zu solchen bereit, falls auch die Glarner dem Bündner Modell folgen würden, welches die Jagd vom 1. März bis zum 25. August verbiete.[5]

Am 30. August 1839 wurden die Antworten der beiden Nachbarkantone den Räten zur Zirkulation übergeben und die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs über die Hochwildjagd beschlossen. Die Korrespondenz mit den Ständen Glarus und Graubünden wurde während des folgenden Jahres weitergeführt. Offenbar zeigten aber die Kollegen in Chur und Glarus nicht immer den von den St.Gallern gewünschten Eifer, wurde doch auf Antrag des Polizeidepartementes beschlossen, «die Regierungen Graubünden und Glarus an die noch ausstehenden Gesuche und Anfragen um Einverständnis in den polizeilichen Vorschriften über die Hochwildjagd zu erinnern.»[6] Aus Chur kam dann bald darauf die «befriedigende Antwort, dass der Grosse Rat des Kantons Graubünden ein neues Jagdgesetz erlassen habe, welches die Jagd im Allgemeinen [also auch die Hochjagd] mit dem 1. August eröffnete und die Gemsjagd am 11. November schloss».

Im St.Galler Amtsbericht von 1841 wird vermerkt, dass auch hinsichtlich des Verbots von Wildbretverkauf während der Bannzeit das graubündnerische Gesetz ebenfalls diejenigen Schutzbestimmungen enthalte, welche «wir vorzuschlagen für nothwendig erachtet hatten».

Die Glarner hingegen berichteten, sie hätten «nicht Zeit gefunden, einen diessfälligen Gesetzesvorschlag der Landsgemeinde zur Genehmigung vorzulegen». Die St.Galler Regierung aber war nicht mehr gewillt, länger zuzuwarten und erklärte, dass im Gesetzesvorschlag der St.Galler und im schon in Kraft getretenen Jagdgesetz der Bündner ja der Schluss der Hochjagd demjenigen der Glarner entspreche, und da auch der Anfangstermin der Bündner nicht allzu weit vom 25. August entfernt sei, «sei kaum zu erwarten, dass Glarus einen von den Gesetzen der angrenzenden Stände abweichenden Eröffnungstermin in sein neues Gesetz aufnehmen werde».

Gesetzesgrundlage für den Freiberg Churfirsten

Der in der Folge im Detail ausgearbeitete Gesetzesvorschlag von 1841 über die Hochwildjagd verlangte nicht nur genauere Kontrollen und schärfere Strafen, sondern enthielt auch modern anmutende tierschützerische Überlegungen und besonders im letzten Artikel zukunftweisend auch den Gedanken der Nachhaltigkeit – lange bevor dieser Begriff geläufig war. Im Amtsbericht des Kleinen Rates von 1841 ist vermerkt, dass dieses neue Gesetz der Natur des Hochwildes Rechnung trage und dass die neu festgelegte Bannzeit vor allem den Gemsen zugute komme. Durch das Einrichten von Wildschutzgebieten, sogenannten Freibergen, hoffe man, «die Ausrottung von Gewildgattungen in unseren Hochgebirgen für die Zukunft zu verhüten, welche in mehr als einer Beziehung die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers verdienen».[7]

Am 28. Mai 1842 hiess der Grosse Rat das Gesetz gut und setzte es mit folgendem Wortlaut in Kraft:

«In der Absicht, der Verminderung oder gänzlichen Ausrottung des Gewildes in den Hochgebirgen Schranken zu setzen, erwägend, dass nach gemachten Erfahrungen der im Jagdreglement vom 9. August 1832 festgesetzte Termin für Schliessung der Hochwildjagd abgeändert werden muss, wenn der beabsichtigte Zweck, Schonung des Hochwildes erreicht werden soll, verordnet als Gesetz:

Art. 1: Die Jagdzeit für das Hochwild beginnt alljährlich mit dem 1. August und endet mit dem 11. Nobember (Martini). Ausser dieser Zeit ist das Jagen von Hochwild untersagt.

Art. 2: Während der Jagdverbotszeit ist auch alles Verkaufen und kaufen von Hochwildbret streng untersagt. Demjenigen, welcher feil bietet, soll dasselbe weggenommen und er überdies in eine Busse von elf Gulden verfällt werden. Andere Verkäufer und alle Käufer von Hochwildbret verfallen ebenfalls in eine Busse, und zwar der Verkäufer in eine Busse von fünf, der Käufer in eine Busse von drei Gulden.

Art. 3: Das Verbot des Kaufens und Verkaufens von Hochwildbret während der Schonungszeit bezieht sich nicht bloss auf das im Kanton geschossene. Sondern auch auf solches Hochwildbret, welches aus dem Ausland oder anderen Kantonen in denselben eingebracht wird.

Art. 4: Polizeibedienstete und Landjäger, namentlich diejenigen an den Grenzstationen, sind ermächtigt und beauftragt,

Blick ins Wildasyl Gamsberg mit (von links) Sichli, Gamsberg (Gemsler) und Sichelchamm, darunter die Alp Naus und im Vordergrund (angeschnitten) dem Höchst. Flugaufnahme: Hans Jakob Reich, Salez.

alles Hochwildbret, das während der verbotenen Jagdzeit ausser den Kanton gebracht werden will, wegzunehmen und für sich zu behalten. Der Frevler ist überdies bei der betreffenden Amtsstelle zu verzeigen und in eine Busse von fünf Gulden zu verfallen. Unter der gleichen Strafe ist auch das Einbringen von Hochwildbret in den Kanton während der Schonungszeit verboten.

Art. 5: Um die Erhaltung und Fortpflanzung des Hochwildes noch mehr zu sichern, werden Freiberge bezeichnet, auf welchen die Hochwildjagd zu allen Zeiten des Jahres verboten ist. Die Bergreihe zwischen Obertoggenburg und Wallensee, das heisst vom Gonzen bis zum Speer, diesen Berg inbegriffen, wird anmit zu Freibergen für das Hochwild erklärt. Wer auf diesen Freibergen Hochwild fängt oder erlegt, verfällt in eine Busse von elf Gulden, die im Wiederholungsfalle zu verdoppeln ist. Dem Dawiderhandelnden soll überdies das erlegte oder gefangene Hochwild weggenommen werden.»

Freiberg Churfirsten wird zum Wildasyl Gamsberg

Der mit der Bestimmung in Art. 5 vor gut hundertsechzig Jahren geschaffene Freiberg Churfirsten war das erste derartige Schutzgebiet im Kanton St.Gallen und kann zweifellos als Pionierleistung des noch jungen Kantons gesehen werden. Allerdings beschränkte sich der Wildschutz auf die Gemsen («Hochwild»); die Jagd auf andere Wildarten blieb zugelassen, womit der Wilderei auf Gemsen nicht ausreichend Einhalt geboten werden konnte.[8] Als Folge der massiven Wildereien und wegen Querelen mit den Waffenplatzverantwortlichen von Walenstadt regte die St.Galler Regierung 1896 beim Bundesrat die Verlegung des inzwischen zum eidgenössischen Jagdbannbezirk erklärten Freibergs an. 1901 wurde dieses Banngebiet dann auch aufgehoben und in die Grauen Hörner verlegt. Die Bezirksämter von Sargans und Werdenberg, die Bezirksförster sowie drei Gemeinden und die örtlichen Wildhüter wehrten sich jedoch gegen dieses Vorgehen. Sie machten unter anderem geltend, mit der Aufhebung des Banngebietes werde das Wild in den Churfirsten der Ausrottung preisgegeben.[9] Dieser Befürchtung wurde schliesslich mit dem Entgegenkommen Rechnung getragen, dass ein kleiner Teil des vormaligen ausgedehnten Jagdbanngebietes wenigstens als Wildasyl beibehalten wurde: als das bis heute bestehende kantonale Wildasyl Gamsberg.

5 AmtsBer 1839.

6 AmtsBer 1841.

7 AmtsBer 1841.

8 Wie auch das Folgende nach Tschirky 2003. Vgl. auch Eggenberger 2002, wo die Entwicklung der Wildbestände und des Jagdwesens im Werdenberg dargestellt sind.

9 Nach einer Zählung des Inspektors der eidgenössischen Freiberggebiete gab es zwischen Gonzen und Speer zu Beginn des 20. Jahrhunderts noch ein Vorkommen von lediglich 40 bis 50 Gemsen – gegenüber heute mehr als 1000 (Tschirky 2003).

Quellen und Literatur

AmtsBer 1832: *Amtsbericht des Kleinen Raths vom Kanton St.Gallen über das Jahr 1832.* St.Gallen 1833.

AmtsBer 1839: *Amtsbericht des Kleinen Raths vom Kanton St.Gallen über das Jahr 1839.* St.Gallen 1840.

AmtsBer 1841: *Amtsbericht des Kleinen Raths vom Kanton St.Gallen über das Jahr 1841.* St.Gallen 1842.

Eggenberger 2002: EGGENBERGER, PETER, *Unser Wild und sein Lebensraum.* – In: *Werdenberger Jahrbuch 2003.* Buchs 2002, S. 162–169.

Hauser 1989: HAUSER, ALBERT, *Das Neue kommt. Schweizer Alltag im 19. Jahrhundert.* Zürich 1989.

Tschirky 2003: TSCHIRKY, ROBERT, *Die Entstehung des eidgenössischen Jagdbanngebietes Graue Hörner.* – In: *Berichte der Botanisch-Zoologischen Gesellschaft Liechtenstein-Sargans-Werdenberg,* Bd. 30. Schaan 2003, S. 9ff.